

**Gesetz
zur Änderung des Ersten Gesetzes
zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes**

Vom 22. Dezember 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2486) wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „31. Dezember 2003“ wird durch die Angabe „30. Juni 2007“ ersetzt.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Die Regelung ist vor Ablauf der Befristung zu evaluieren.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Viertes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Vom 22. Dezember 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Filmförderungsgesetzes

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2053), zuletzt geändert durch Artikel 127 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Filmförderungsanstalt (FFA) fördert als bundesweite Filmförderungseinrichtung die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Sie ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.“
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die FFA hat die Aufgabe,

 1. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films sowie zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft durchzuführen;
 2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Marktforschung und zur Bekämpfung der Verletzung von urheberrechtlich geschützten Nutzungsrechten, durch Unterstützung von Projekten zur Filmbildung junger Menschen sowie durch Mitwirkung an der Erstellung einer bundesweiten, öffentlich zugänglichen Filmdatenbank;
 3. die internationale Orientierung des deutschen Filmschaffens und damit die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern. Sie beteiligt sich an der zentralen Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films und betreut die zentrale Beratungsorganisation zur Außenvertretung des deutschen Films in organisatorischer Hinsicht;
 4. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen;
 5. die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des deutschen Kinofilms zu unterstützen;
 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „einen Stellvertreter“ durch die Wörter „eine erste und eine zweite Stellvertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „seine Stellvertretungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „seinem Stellvertreter gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter“ durch die Wörter „seinen Stellvertretungen gemeinschaftlich oder durch eine Stellvertretung mit einer bevollmächtigten Vertretung“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Zahlungen bis zur Höhe von 25 000 Euro kann die FFA auch durch zwei vom Vorstand Bevollmächtigte gemeinsam vertreten werden.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „seine Stellvertretungen“ ersetzt.
 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzender“ durch die Wörter „Der Vorsitz“ und das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „seinem Stellvertreter“ durch die Wörter „seiner Stellvertretung“ ersetzt.
 6. die Bundesregierung in zentralen Fragen der Belange des deutschen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Filmwirtschaft und die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Union;
 7. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder hinzuwirken.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die FFA darf gegen Erstattung der Kosten Förderungsmaßnahmen für andere Filmförderungseinrichtungen durchführen. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzes“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 33 Mitgliedern:
1. drei Mitglieder, benannt vom Deutschen Bundestag,
 2. zwei Mitglieder, benannt vom Bundesrat,
 3. zwei Mitglieder, benannt von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde,
 4. drei Mitglieder, gemeinsam benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V. und von Cineropa e.V.,
 5. zwei Mitglieder, gemeinsam benannt von der AG Kino – Gilde Deutscher Filmkunsttheater e.V. und dem Bundesverband kommunale Filmarbeit,
 6. zwei Mitglieder, benannt vom Verband der Filmverleiher e.V.,
 7. je ein Mitglied, benannt vom Bundesverband audiovisuelle Medien e.V. und vom Interessenverband des Video- und Medienfachhandels e.V. – Bundesverband,
 8. je ein Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“,
 9. zwei Mitglieder, benannt vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V.,
 10. drei Mitglieder, gemeinsam benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V. und von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.,
 11. ein Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.,
 12. ein Mitglied, benannt vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V.,
 13. ein Mitglied, benannt vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V.,
 14. ein Mitglied, gemeinsam benannt von der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di und dem deutschen Journalistenverband e.V.,
 15. ein Mitglied, benannt vom Bundesverband der Fernseh- und Filmregisseure in Deutschland e.V.,
 16. ein Mitglied, benannt von der AG Kurzfilm e.V.,
 17. ein Mitglied, benannt vom Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.,
 18. je einem Mitglied, benannt von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,
19. ein Mitglied, benannt vom Verband Deutscher Filmexporteure e.V.
- Frauen sollen bei der Wahl und Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates angemessen berücksichtigt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge benannt.“
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzes“ ersetzt.
6. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:
- „§ 7
- Vergabekommission
- (1) Als ständige Kommission wird eine Vergabekommission eingerichtet. Sie entscheidet über Förderungshilfen im Rahmen der Projektfilmförderung sowie über Förderungsmaßnahmen gemäß den §§ 59 und 60, soweit dies nicht gemäß § 64 Abs. 2 in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt.
- (2) Die Vergabekommission besteht aus elf Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein und sollen über eine maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen. Ein Mitglied muss zudem in Finanzierungsfragen sachverständig sein. Die Mitglieder haben Stellvertretungen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Benennung erfolgt für höchstens drei Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederbenennung. Die benennenden Stellen nach § 8 müssen mindestens für jede zweite Amtsperiode der Vergabekommission eine Frau benennen. Die Anforderung kann entfallen, wenn der jeweiligen benennenden Stelle aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist gegenüber dem Vorsitz der Vergabekommission und dem Vorsitz des Verwaltungsrates bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Vergabekommission bekannt zu geben.

(4) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz und seine Stellvertretung. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(5) Die Vergabekommission ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Zusammensetzung
der Vergabekommission

Die Mitglieder der Vergabekommission und ihre Stellvertretungen werden von den nachfolgenden Organisationen oder Gruppen benannt:

1. ein Mitglied, benannt vom Deutschen Bundestag,
2. ein Mitglied aus dem kreativ-künstlerischen Bereich, benannt von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde,
3. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V., von Cineuropa e.V., von der AG Kino – Gilde Deutscher Filmkunsttheater e.V. und vom Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V.,
4. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V., von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V. und von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.,
5. zwei Mitglieder, benannt vom Bundesverband der Fernseh- und Filmregisseure in Deutschland e.V., davon ein Mitglied benannt im Einvernehmen mit der AG Kurzfilm e.V.,
6. ein Mitglied, benannt vom Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.,
7. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Verband der Filmverleiher e.V. und von der Arbeitsgemeinschaft Verleih e.V.,
8. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V. und vom Interessenverband des Video- und Medienfachhandels e.V. – Bundesverband,
9. ein Mitglied, gemeinsam benannt von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,
10. ein Mitglied, benannt vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation.

Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus, ist die Nachfolge zu benennen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Unterkommissionen

(1) Die Vergabekommission kann Unterkommissionen insbesondere für folgende Förderbereiche einrichten:

1. die Förderung des Filmabsatzes (§ 53a),

2. die Förderung des Absatzes von mit Filmen bespielten Bildträgern (§ 53b) und von Videotheken (§ 56a),

3. die Förderung des Filmabspiels (§ 56) und

4. die Drehbuchförderung (§ 47).

Eine Unterkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein, sollen über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen und sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden jeweils für höchstens drei Jahre von der Vergabekommission gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die von den Förderbereichen betroffenen Fachverbände schlagen mindestens jeweils zwei Personen für die Wahl vor. Die Vorsitzenden der Unterkommissionen müssen der Vergabekommission angehören.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Stellvertretern“ durch das Wort „Stellvertretungen“ und in Nr. 2 das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplanes“ ersetzt und die Wörter „Kassen- und“ gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ und das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird gestrichen.

ee) In Satz 5 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

ff) In Satz 6 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ und das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Das Rechnungswesen der FFA hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Die Rechnungslegung umfasst entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht. Sie wird durch eine Kapitalflussrechnung ergänzt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden hinter die Wörter „auf Kosten“ die Wörter „und auf Vorschlag“ eingefügt.
12. Nach der Angabe „2. Kapitel Filmförderung“ und vor der Angabe „1. Abschnitt“ wird folgender § 14 eingefügt:
- „§14
Zweckbindung der Förderungsmittel
- Die Förderungsmittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderungszweck zu verwenden. Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Förderungsmitteln können weder abgetreten noch gepfändet werden.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kinder- oder Jugendfilmen“ durch das Wort „Kinderfilmen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ und die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „für Atelieraufnahmen Ateliers, Produktionstechnik und für die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen benutzt worden sind, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.“
- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Regisseurin oder der Regisseur Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt,“.
- dd) In Nummer 5 werden die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ und das Wort „A-Filmfestspiel“ durch die Wörter „Festival im Sinne des § 22 Abs. 3“ ersetzt.
- ee) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Das für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass, abweichend von Nummer 3 Satz 1 und bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Kommission, Förderungshilfen unter der Auflage gewährt werden, dass inländische Ateliers, Produktionstechnik und für die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen bis zu einer Obergrenze von 80 vom Hundert der jeweils hierfür entstehenden Kosten genutzt werden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Sind die Regisseurin oder der Regisseur entgegen Absatz 2 Nr. 4 nicht Deutsche oder kommen sie nicht aus dem deutschen Kulturbereich oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so können Förderungshilfen gewährt werden, wenn, abgesehen von der Drehbuchautorin oder vom Drehbuchautor oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Deutsche sind oder dem deutschen Kulturbereich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 5 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Auswirkungen im Inland und im Ausland dies rechtfertigt.“
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaftsproduktionen“ durch die Wörter „Internationale Koproduktionen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union“, die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ und das Wort „A-Filmfestspiel“ durch die Wörter „Festival im Sinne des § 22 Abs. 3“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens folgende Personen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sein:
1. eine Person in einer Hauptrolle und eine Person in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Personen in wichtigen Rollen,
 2. eine Regieassistenz oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und

3. entweder eine Drehbuchautorin oder ein -autor oder eine Dialogbearbeiterin oder ein -bearbeiter.“
15. § 16a wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen“ durch die Wörter „Internationale Kofinanzierung“ ersetzt.
 - Die Wörter „Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ werden durch das Wort „Inlands“ ersetzt.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „(filmisches Ursprungszeugnis)“ durch die Wörter „oder eine Ausnahmeentscheidung nach § 15 Abs. 4 vorliegt“ ersetzt.
 - Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Legt die antragstellende Person im Fall eines ablehnenden Bescheids Widerspruch ein, ist vor Erlass des Widerspruchsbeseids die Zustimmung der FFA einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, ist die abschließende Entscheidung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde einzuholen.“
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann auf Antrag des Herstellers durch eine vorläufige Projektbescheinigung bestätigen, dass ein Film den Vorschriften des § 15 Abs. 2 oder 3, des § 16 oder des § 16a entsprechen wird, wenn die bei Antragstellung eingereichten Unterlagen erkennen lassen, dass bei entsprechender Durchführung des Vorhabens die genannten Voraussetzungen erfüllt sein werden.“
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Bescheinigung“ wird durch die Wörter „Bescheinigung nach Absatz 1 oder 2“ ersetzt.
17. § 17a wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaftsproduktionen“ durch die Wörter „internationalen Gemeinschaftsvorhaben“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Antragstellung“ die Wörter „allein oder als Koproduzent mit Mehrheitsbeteiligung“ eingefügt und die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Filmhersteller“ durch das Wort „Hersteller“ ersetzt.
18. § 18 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ werden durch die Wörter „im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass, abweichend von Satz 1 und bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Kommission, Förderungshilfen bei einer Benutzung inländischer Kopierwerke bis zu einer Obergrenze von 80 vom Hundert der für den Film zu ziehenden Kopien gewährt werden.“
19. § 20 wird wie folgt gefasst:
- „§ 20
Gemeinsame
Aufführung mit Kurzfilmen
- Jeder mit Förderungshilfen hergestellte programmfüllende Film mit einer Vorfuhrdauer bis zu 110 Minuten ist für den Zeitraum von fünf Jahren ab Erstausführung mit einem noch nicht regulär in einem Filmtheater ausgewerteten Film von einer Dauer bis zu 15 Minuten (Kurzfilm) zu gemeinsamen Aufführungen zu verbinden, sofern der Kurzfilm
- im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt worden ist und
 - eine Kennzeichnung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat, die der Altersfreigabe für den programmfüllenden Film entspricht.“
20. § 22 wird wie folgt gefasst:
- „§ 22
Referenzfilmförderung
- (1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films als Zuschuss gewährt, wenn der Film mindestens 150 000 Referenzpunkte erreicht hat (Referenzfilm). Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt. Hat der Referenzfilm ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten, beträgt die nach Satz 1 maßgebliche Referenzpunktzahl 100 000.
- (2) Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland gegen Entgelt. Es sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Bei ausschließlicher Berücksichtigung des Zuschauererfolges muss der Referenzfilm eine Besucherzahl von mindestens 150 000 erreicht haben. Die Berücksichtigung des Erfolges bei Festivals und Preisen setzt voraus, dass der Film im Inland eine Besucherzahl von mindestens 50 000 erreicht hat.

(3) Preise und Erfolge bei Festivals werden wie folgt berücksichtigt:

1. Auszeichnung eines Films mit dem Deutschen Filmpreis oder dem Golden Globe oder dem Academy Award („Oscar“) oder dem Wettbewerbshauptpreis auf den Festivals in Cannes, Berlin oder Venedig mit jeweils 300 000 Referenzpunkten,
2. Auszeichnung eines Films mit dem Europäischen Filmpreis, Wettbewerbshauptpreis auf sonstigen international bedeutsamen Festivals, Nominierung eines Films für den Deutschen Filmpreis oder den Golden Globe oder den Academy Award („Oscar“) sowie eine Teilnahme am Hauptwettbewerb der Festivals in Cannes, Berlin oder Venedig mit jeweils 150 000 Referenzpunkten,
3. Teilnahme am Hauptwettbewerb von sonstigen international bedeutsamen Festivals oder die Nominierung für den Europäischen Filmpreis mit jeweils 50 000 Referenzpunkten.

Bei Berechnung der Referenzpunktzahl werden die Nominierungen für den mit einem Preis auf demselben Festival ausgezeichneten Film nicht berücksichtigt. Die nach den Nummern 2 und 3 zu berücksichtigenden Festivals werden durch Richtlinie des Verwaltungsrates festgelegt. Bei der Festlegung ist neben der kulturellen Bedeutung des Festivals auch seiner Werbewirkung für den Zuschauererfolg im Inland und für den Auslandsabsatz angemessen Rechnung zu tragen. Es werden nur Auszeichnungen oder Teilnahmen an Festivals und sonstige Preise berücksichtigt, die innerhalb eines Jahres vor der regulären Erstaufführung und innerhalb von zwei Jahren nach der regulären Erstaufführung des Films in einem Kino im Inland erreicht wurden. Hat der Film nach regulärer Erstaufführung in einem Kino im Inland an einem Festival teilgenommen oder einen Erfolg bei Festivals oder Preisen erhalten, so wird ergänzend zu Absatz 2 Satz 1 auch die Besucherzahl innerhalb von zwei Jahren ab Teilnahme oder Eintritt des Erfolges berücksichtigt.

(4) Die Höchstförderungssumme nach Absatz 1 beträgt 2 000 000 Euro.

(5) Bei internationalen Gemeinschaftsproduktionen dürfen Förderungshilfen nur bis zur Höhe der Beteiligung nach § 16 oder § 16a gewährt werden.

(6) Die für die Referenzfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Hersteller nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.“

21. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23

Dokumentar-,
Kinder- und Erstlingsfilme

(1) Bei Kinder- und Erstlingsfilmen beträgt die nach § 22 Abs. 1 maßgebliche Referenzpunktzahl 50 000, bei Dokumentarfilmen 25 000. Ein Erstlingsfilm ist ein Film, bei dem die Regisseurin oder der Regisseur erstmals die alleinige Regieverantwortung für einen Kinofilm trägt. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen

entspricht die Referenzpunktzahl des Zuschauererfolges der Besucherzahl im Zeitraum der ersten vier Jahre nach Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen werden auch die Besucherinnen und Besucher von nichtgewerblichen Abspieldstätten mit der Maßgabe berücksichtigt, dass bei einer Festpreisvermietung als Besucherzahl zwei Drittel der Bruttoverleiheinnahmen geltend gemacht werden können. Sofern ein Kinder- oder Erstlingsfilm eine Referenzpunktzahl von 50 000 und ein Dokumentarfilm eine Referenzpunktzahl von 25 000 überschreitet, aber insgesamt 150 000 Referenzpunkte nicht erreicht, wird er mit 150 000 Referenzpunkten gewertet.

(2) Die Berücksichtigung des Erfolges bei Festivals und Preisen setzt voraus, dass der Dokumentar-, Kinder- oder Erstlingsfilm im Inland zumindest eine Besucherzahl von 25 000 erreicht hat. Der Verwaltungsrat kann durch Richtlinie bestimmen, welche weiteren Festivalteilnahmen auf international und überregional bedeutsamen Festivals ergänzend zu den gemäß § 22 Abs. 3 festgelegten Erfolgen zu berücksichtigen sind. Dabei ist der Festivalpraxis bei Kinder- und Dokumentarfilmen ausreichend Rechnung zu tragen.“

22. § 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Ablauf der Fristen“ werden durch die Wörter „Verstreichen der Zeiträume“ und die Angabe „des § 22 Abs. 1 und 2“ wird durch die Angabe „gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 23 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

23. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „zuerkannt“ die Wörter „durch Bescheid“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Steht dem Grunde nach fest, dass ein Film eine hinreichende Referenzpunktzahl erreicht hat, kann der Vorstand der FFA nach Maßgabe der Haushaltslage der FFA bis zu 70 vom Hundert des Referenzwertes des Vorjahres vorab zuerkennen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Hersteller eines neuen Films nachweist, dass in dem Auswertungsvertrag mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach fünf Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu sieben Jahren vereinbart werden, insbesondere wenn der Hersteller für den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung der Rundfunkanstalt oder des privaten Fernsehveranstalters erhalten hat.“

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „Export-Union des Deutschen Films GmbH“ durch die

Wörter „die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films“ ersetzt.

24. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Verleih oder dem Vertrieb“ durch die Wörter „Verleih, Vertrieb oder dem Videovertrieb“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:
„Auf Antrag kann der Vorstand bei Filmen mit Herstellungskosten, die unter den durchschnittlichen Herstellungskosten der von der FFA im Vorjahr geförderten Filme liegen und einen schwierigen Absatz erwarten lassen, Ausnahmen zulassen.“
- c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. wenn der Hersteller, der zugleich Förderungshilfe nach § 32 oder von anderen Filmförderungseinrichtungen erhält, nicht den nach § 34 erforderlichen Eigenanteil an den Herstellungskosten des neuen Films nachweist.“

25. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Zuerkennung“ das Wort „vorrangig“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 22“ durch „§ 22 oder § 23“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Angaben „§ 15 Abs. 2,“ und „§ 15 Abs. 2 oder“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass die Beträge bis zu 75 vom Hundert, in jedem Fall aber bis zu 100 000 Euro, für folgende Zwecke verwendet werden:

1. besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Films;
2. im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals. Sollen die Mittel für die Herstellung bestimmter neuer Filme eingesetzt werden, kann die Förderungshilfe auch in vollem Umfang für die Kapitalaufstockung verwendet werden.

Sofern Mittel zur Kapitalaufstockung verwendet werden sollen, muss der Hersteller mit Antragstellung nachprüfbar Unterlagen über den wirtschaftlichen Zustand seines Unternehmens vorlegen.“

26. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 vorliegen oder der durch eine Ausnahmeentscheidung nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 festgelegte Anteil des Herstellers nicht nachgewiesen wird.“

b) Nummer 6 wird gestrichen.

c) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Film sowohl von der FFA als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Förderungseinrichtungen gefördert worden, erfolgt die Rückzahlung nach Nummer 5 entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.“

27. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Video- und Fernsehnutzungsrechte

(1) Wer Referenzfilm-, Projektfilm- oder Absatzförderungsmittel nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt, darf den geförderten Film oder Teile desselben zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der folgenden Sperrfristen weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise auswerten lassen oder auswerten:

1. Die Sperrfrist für die Bildträgerauswertung beträgt sechs Monate nach Beginn der regulären Filmtheaterauswertung im Inland (reguläre Erstaufführung).
2. Die Sperrfrist für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt beträgt zwölf Monate nach regulärer Erstaufführung.
3. Die Sperrfrist für die Auswertung durch Bezahlfernsehen beträgt 18 Monate nach regulärer Erstaufführung.
4. Die Sperrfrist für die Auswertung durch nicht verschlüsseltes Fernsehen beträgt 24 Monate nach regulärer Erstaufführung.

(2) Sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers die in Absatz 1 aufgeführten Sperrfristen verkürzen. Die Sperrfristen können folgendermaßen durch Beschluss des Präsidiums verkürzt werden:

1. für die Bildträgerauswertung bis auf fünf Monate nach regulärer Erstaufführung,
2. für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung,
3. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen bis auf zwölf Monate nach regulärer Erstaufführung,
4. für die Auswertung durch nicht verschlüsseltes Fernsehen bis auf 18 Monate nach regulärer Erstaufführung.

(3) Sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, kann das Präsidium in Ausnahmefällen auf Antrag des Herstellers durch einstimmigen Beschluss die Sperrfristen folgendermaßen verkürzen:

1. für die Bildträgerauswertung bis auf vier Monate nach regulärer Erstaufführung,

2. für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt bis auf vier Monate nach regulärer Erstaufführung,
3. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung,
4. für die Auswertung durch nicht verschlüsseltetes Fernsehen bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung. Für Filme, die unter Mitwirkung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines Fernsehveranstalters des privaten Rechts hergestellt worden sind, kann in Ausnahmefällen die Sperrfrist auf sechs Monate nach Abnahme durch den Fernsehveranstalter verkürzt werden.

(4) Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung des Präsidiums mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.

(5) Bei im besonderen öffentlichen und filmwirtschaftlichen Interesse liegenden Filmen mit besonders hohen Herstellungskosten (§ 34 Abs. 6) und überdurchschnittlich hoher Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters kann das Präsidium mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen eine Sperrfristverkürzung schon vor Drehbeginn beschließen.

(6) Werden die Sperrfristen verletzt, ist der Förderungsbescheid zu widerrufen oder zurückzunehmen. Bereits ausgezahlte Förderungsmittel sind zurückzufordern.

(7) Das Präsidium kann im Einzelfall auf Antrag des Förderungsberechtigten durch einstimmigen Beschluss von den Maßnahmen nach Absatz 6 ganz oder teilweise absehen, wenn dies unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Sperrfristen im Hinblick auf Art und Zeitpunkt der Auswertung sowie die zu ihrer Einhaltung getroffenen Vorkehrungen gerechtfertigt erscheint. Dies gilt entsprechend, wenn die Förderungsmittel noch nicht bewilligt oder ausgezahlt wurden. Einzelheiten kann der Verwaltungsrat durch eine Richtlinie regeln.

(8) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken, gilt nicht als Sperrfristverletzung.“

28. § 30a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „den §§ 22 und 23“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dabei ist nur die im Inland erreichte Besucherzahl maßgebend.“

29. Es wird folgender § 31 eingefügt:

„§ 31
Bürgschaften

(1) Auf Antrag des Herstellers kann der Vorstand der FFA für einen nach den §§ 22 ff. oder §§ 32 ff.

geförderten Film Bürgschaften gegenüber den Banken, die eine Vor- oder Zwischenfinanzierung für den Film bereitstellen, sowie gegenüber den beteiligten Fernsehveranstaltern übernehmen:

1. zur Besicherung ausstehender Finanzierungsmittel anderer mit öffentlichen Mitteln finanzierter Förderungseinrichtungen oder der Fernsehveranstalter gegenüber zwischenfinanzierenden Banken,
2. zur Besicherung der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung des Herstellers wegen Nichtfertigstellung des Films gegenüber den Fernsehveranstaltern.

(2) Die Bürgschaftsübernahme setzt voraus, dass eine Finanzierungszusage von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Förderungseinrichtungen oder eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Fernsehveranstalter nachgewiesen wird.

(3) Eine Bürgschaft darf nicht übernommen werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass ein überdurchschnittlich hohes Risiko für die Inanspruchnahme der FFA aus der Bürgschaft gegeben wäre.

(4) Die Rückstellungen für die Bürgschaften sind im Wirtschaftsplan der FFA einzuplanen.

(5) Die Einzelheiten der Rückerstattungspflicht des Herstellers an die FFA werden durch Richtlinie des Verwaltungsrates geregelt.“

30. Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sollen in angemessenem Umfang auch Projekte von talentierten Nachwuchskräften berücksichtigt werden.“

31. § 34 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als kreative Produzentin oder kreativer Produzent, Herstellungsleitung, Regisseurin oder Regisseur, Person in einer Hauptrolle oder als Kamerafrau oder Kameramann zur Herstellung des Films erbringt.“

32. § 37 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Verleih oder dem Vertrieb“ werden durch die Wörter „Verleih, Vertrieb oder dem Videovertrieb“ ersetzt.

33. § 40 wird gestrichen.

34. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die FFA gewährt dem Hersteller eines Films mit einer Vorführdauer von höchstens 15 Minuten sowie eines nicht programmfüllenden Kinderfilms Förderungshilfen, wenn der Film eine Freigabe und Kennzeichnung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat und ihm ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden zuerkannt worden ist oder er innerhalb von zwei Jahren nach der Freigabe und Kennzeichnung mit dem Deutschen Kurzfilmpreis, dem Kurzfilmpreis der FFA, dem Friedrich-

- Wilhelm-Murnau-Kurzfilmpreis oder dem Deutschen Wirtschaftsfilmpreis ausgezeichnet wurde oder einen gemäß Richtlinie des Verwaltungsrates bestimmten Preis oder Festivalerfolg erhalten hat. Satz 1 gilt entsprechend bei Filmen mit einer Vorführdauer von mehr als 15 Minuten und höchstens 45 Minuten, wenn es sich hierbei um den ersten Film dieser Länge handelt, bei welchem die Regisseurin oder der Regisseur die alleinige Regieverantwortung trägt oder wenn der Film an einer Hochschule entstanden ist. Die §§ 15, 16 und 19 gelten entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
35. § 42 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Antrag ist spätestens zum 31. Dezember des Jahres zu stellen, das auf das Jahr der Auszeichnung des Films folgt. Anträge, die nach dem 31. Januar des der Auszeichnung folgenden Jahres gestellt werden, können erst in dem darauf folgenden Jahr beschieden werden. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass die Voraussetzungen des § 41 erfüllt sind.“
36. § 43 wird gestrichen.
37. § 44 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Haushaltsjahres“ wird durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.
38. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Kinder- oder Jugendfilme“ werden durch das Wort „Kinderfilme“ ersetzt.
- b) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass die Beträge für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen Films verwendet werden.“
39. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Förderungshilfen“ die Wörter „an die Drehbuchautorin oder den Drehbuchautor“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „30 000 Euro an den Hersteller“ ersetzt.
40. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Antragsberechtigt für eine Förderung nach § 47 Abs. 1 ist die Autorin oder der Autor gemeinsam mit dem Hersteller und für eine Förderung nach § 47 Abs. 3 der Hersteller.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens (Kurzdarstellung mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen, für eine Förderung nach § 47 Abs. 3 das zu überarbeitende Drehbuch.“
41. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Dem Verleiher eines Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a, der innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Erstaufführung in einem deutschen Kino 100 000 Referenzpunkte erreicht hat, wird eine Förderungshilfe als Zuschuss für den Verleih eines neuen Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a gewährt. Die Referenzpunkte werden nach Maßgabe der in § 22 Abs. 1 Satz 2 genannten Kriterien ermittelt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bei Berücksichtigung des Erfolges bei Festivals und von Preisen gelten die §§ 22 und 23 entsprechend.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „können“ wird durch das Wort „dürfen“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. für außergewöhnliche oder beispielhafte filmwirtschaftliche Werbemaßnahmen,“.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Kinder- und Jugendfilmen“ durch das Wort „Kinderfilmen“ ersetzt.
- dd) Nummer 4 wird gestrichen.
- ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
- ff) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:
- „5. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern,“.
- gg) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3 gilt“ ersetzt durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 1 Satz 4 gelten“.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Bei der Berechnung der Förderungshilfe werden höchstens 600 000 Besucherinnen und Besucher sowie höchstens 1 200 000 Referenzpunkte berücksichtigt. Die für die Referenzabsatzförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Verleiher nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.“
42. § 53a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Werbemaßnahmen“ angefügt:
- „sowie im Ausnahmefall auch zur Abdeckung der für den Auslandsabsatz entstehenden Kopienkosten,“.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die zum Einsatz bei Nachaufführern bestimmt sind,“ gestrichen und die Wörter „besondere Werbemaßnahmen“ ersetzt durch „außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen“.

- cc) Nummer 2b wird gestrichen.
- dd) In Nummer 2a werden die Wörter „Kinder- und Jugendfilmen“ durch das Wort „Kinderfilmen“ ersetzt und die Wörter „und mit solchen Filmen bespielten Bildträgern“ gestrichen.
- ee) In Nummer 3 werden die Wörter „und mit Filmen bespielte Bildträger“ gestrichen.
- ff) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 2a werden als zinslose Darlehen, die auch bedingt rückzahlbar sein können, gewährt. Die Höchstbeträge für Darlehen nach Absatz 1 Nr. 1 betragen 600 000 Euro, für Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2 und 2a 150 000 Euro. Für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 betragen die Höchstbeträge für Zuschüsse 100 000 Euro und Darlehen 300 000 Euro. Im Ausnahmefall kann durch einstimmigen Beschluss der zuständigen Unterkommission statt eines Darlehens für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 auch ein Zuschuss bis zur Höhe von 200 000 Euro gewährt werden. Die Laufzeit des Darlehens beträgt bis zu fünf Jahre.“
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Für Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 können bis zu 20 vom Hundert der nach § 68 Abs. 1 Nr. 7 vorgesehenen Mittel eingesetzt werden. Bei Interessenkonflikten zwischen den Verbänden der Verleih-, Video- oder Kinowirtschaft führt der Vorstand der FFA im Einzelfall eine Entscheidung des Präsidiums herbei.“
43. Es wird folgender § 53b eingefügt:
- „§ 53b
- Projektförderung der Videowirtschaft
- (1) Die FFA kann Förderungshilfen für den Absatz von mit Filmen im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a bespielten Bildträgern gewähren, und zwar
1. zur Abdeckung von Herausbringungskosten,
 2. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen,
 3. zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen,
 4. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,
 5. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte,
 6. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern,
7. für Maßnahmen der grundlegenden Rationalisierung.
- Bei Maßnahmen nach den Nummern 5 und 6 können auch deutsche Filmklassiker und in begrenztem Umfang auch ausländische Filme berücksichtigt werden. Dabei muss die Werbung mit aktuellen deutschen Filmen im Mittelpunkt der Maßnahme stehen.“
- (2) § 53a Abs. 2, 4, 5 und 7 gilt entsprechend. Für Maßnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 können bis zu 20 vom Hundert der nach § 67a Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Mittel eingesetzt werden. Bei Interessenkonflikten zwischen den Verbänden der Verleih-, Video- oder Kinowirtschaft führt der Vorstand der FFA im Einzelfall die Entscheidung des Präsidiums herbei.“
44. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. bei Förderungshilfen nach § 53a Abs. 1 Verleih- und Vertriebsunternehmen oder nach § 53b Abs. 1 Videovertriebsunternehmen von mit Filmen im Sinne des § 66a bespielten Bildträgern mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“
- c) Nummer 3 wird gestrichen.
45. § 55 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.
46. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit von Filmtheatern,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.
- cc) Nach dem bisherigen Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Dabei werden die Besucherzahlen der Filmtheater im vergangenen Kalenderjahr, die den Kinoprogrammpreis der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien erhalten haben oder in denen das Abspiel von Filmen gemäß § 15 Abs. 2 oder § 16 den doppelten Wert des Zuschauermarktanteils des deutschen Films im vergangenen Kalenderjahr erreicht haben, doppelt gezählt. Bei Filmtheatern, die beide Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt haben, werden die Besucherzahlen vierfach gezählt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angaben „200 000 Deutsche Mark“ werden durch „200 000 Euro“, „300 000 Deut-

sche Mark“ durch „350 000 Euro“, „50 000 Deutsche Mark“ durch „200 000 Euro“ und „5 000 Deutsche Mark“ durch „5 000 Euro“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Die für die Abspielförderung zuständige Unterkommission kann auf Antrag ein nach Absatz 1 Nr. 2 gewährtes Darlehen, das für die Umstellung einer Abspielstätte auf digitales Filmabspiel verwendet wurde, im Ausnahmefall in einen Zuschuss umwandeln.“

47. § 56a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „zur Gründung von Kooperationen“ durch die Wörter „für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit“ ersetzt.

48. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „des Grundbetrages“ durch die Wörter „der Förderungsmittel“, die Angabe „§§ 22 und 23“ durch die Angabe „§§ 22, 23 und 25 Abs. 2“ und das Wort „Vorsitzendem“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

49. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „130 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „75 000 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 125 000 Euro 1,8 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz von bis zu 200 000 Euro 2,4 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz von über 200 000 Euro 3 vom Hundert.“

50. § 66a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Vorführung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „aneinander gereihten Musikstücken (Musikvideoclips)“ durch die Wörter „aneinander gereihten und bebilderten Auszügen von Musikstücken“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Filmabgabe beträgt bei einem Nettoumsatz bis zu 30 000 000 Euro 1,8 vom Hundert, bei einem Nettoumsatz von bis zu 60 000 000 Euro 2 vom Hundert und bei einem Nettoumsatz von über 60 000 000 Euro 2,3 vom Hundert.“
- c) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Inhaber von Lizenzrechten, die entgeltlich einzelne Filme mit

einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten im Wege elektronischer Individualkommunikation verwenden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

51. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beiträge und sonstigen Leistungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts werden mit der FFA vereinbart. Die Beiträge sind nach Maßgabe des § 67b zu verwenden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Beiträge und sonstigen Leistungen von Anbietern, die Filme mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten innerhalb eines festgelegten Programmangebots im Wege individueller Zugriffs- und Abrufdienste gegen Entgelt bereitstellen, werden durch Vereinbarung mit der FFA geregelt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

52. § 67a wird wie folgt gefasst:

„§ 67a

Verwendung der
Filmabgabe der Videowirtschaft

(1) Die Einnahmen der FFA aus der Filmabgabe der Videowirtschaft sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wie folgt zu verwenden:

1. 20 vom Hundert für die Absatzförderung von mit Filmen bespielten Bildträgern gemäß § 53b,
2. 5 vom Hundert für die Förderung von Videotheken gemäß § 56a,
3. 7,5 vom Hundert für die Förderung gemäß § 53, davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,
4. 7,5 vom Hundert für die Förderung gemäß § 53a, davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs.

(2) Die übrigen Einnahmen sind nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 7 zu verwenden.“

53. § 67b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in erster Linie“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Kinder- und Jugendfilme“ durch das Wort „Kinderfilme“ ersetzt.

54. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einnahmen der FFA sind unter Berücksichtigung des Vorwegabzuges gemäß den §§ 67a

und 67b nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 wie folgt zu verwenden:

1. 48,5 vom Hundert für die Referenzfilmförderung (§ 22),
2. 6 vom Hundert für die Projektfilmförderung (§ 32),
3. 2 vom Hundert für die Förderung des Kurzfilms (§ 41),
4. 2 vom Hundert für die Förderung von Drehbüchern (§ 47),
5. 10 vom Hundert für die Förderung gemäß § 56 Abs. 2, 8 vom Hundert für die Förderung gemäß § 56 Abs. 3 und 2 vom Hundert für die Förderung gemäß § 56 Abs. 4,
6. 10 vom Hundert für die Förderung gemäß § 53, davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,
7. 10 vom Hundert für die Förderung gemäß § 53a, davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,
8. 1,5 vom Hundert für die Förderung der Weiterbildung und sonstige Maßnahmen (§§ 59 und 60).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Einnahmen sowie durch Minderausgaben frei werdende Mittel sind entsprechend den prozentualen Anteilen für die in Absatz 1 sowie die in § 67a vorgesehenen Maßnahmen zu verwenden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Förderung gemäß § 22 von finanziellen Beteiligungen bei internationalen Gemeinschaftsvorhaben dürfen nicht mehr als 20 vom Hundert der für die jeweilige Förderungsart zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 wieder zuzuführen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Förderung gemäß § 32 Abs. 6 dürfen nicht mehr als 25 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 2 verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 2 zuzuführen.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Förderung gemäß § 53a Abs. 6 dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 6 verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 6 zuzuführen.“

55. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

§ 68a

Verwendung für sonstige Aufgaben

Von den Einnahmen der FFA dürfen nicht mehr als 12 vom Hundert für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 verwendet werden.“

56. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.

57. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Auskunftspflichtigen“ durch die Wörter „der zur Auskunft verpflichteten Person“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden die Wörter „Der zur Auskunft Verpflichtete“ durch die Wörter „Die zur Auskunft verpflichtete Person“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden die Wörter „ein zur Auskunft Verpflichteter“ durch die Wörter „eine zur Auskunft verpflichtete Person“ ersetzt.
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Auskunftspflichtigen“ durch die Wörter „der auskunftspflichtigen Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Geltungsbereich des Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

58. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ansprüche nach diesem Gesetz, die vor dem 1. Januar 2004 entstanden sind, werden nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Vorschriften abgewickelt.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach altem Recht“ durch die Wörter „nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Vorschriften“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Amtszeit des am 31. Dezember 2003 im Amt befindlichen Verwaltungsrates endet mit dem ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes nach dem 1. Januar 2004 berufenen Verwaltungsrates.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 1. Januar 2004 erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Für diese Filme endet die Ausschlussfrist des § 24 Abs. 2 Satz 2 am 31. März 2004.“

- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Eine am 1. Januar 2004 bestehende Mitgliedschaft in der Vergabekommission oder einer Unterkommission wird bei der Wiederbenennung gemäß § 7 Abs. 3 oder § 8a Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt.“
59. § 74 wird wie folgt gefasst:
 „§ 74
 Übertragung
 des UFI-Sondervermögens
 Das Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ nach § 26 des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1074), geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1957), wird auf die FFA übertragen und aufgelöst. Die Einnahmen aus Rückflüssen und Erträgen sind nach Maßgabe des § 68 Abs. 3 zu verwenden.“
60. § 75 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 2008.“
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Förderungshilfen gemäß den §§ 22, 23 und 41 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2007 erstaufgeführt worden ist. Förderungshilfen gemäß den §§ 32, 47, 53, 53a, 53b, 56, 56a und 59 werden letztmalig für das Wirtschaftsjahr 2008 gewährt.“
 c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Anträge auf Förderungshilfen gemäß den §§ 22, 23, 41 und 53 müssen bis zum 31. März 2009 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar- und Kinderfilme müssen die Anträge bis zum 31. März 2012 gestellt werden. Anträge auf Gewährung von Förderungshilfen gemäß den §§ 32, 47, 53a, 53b, 56, 56a und 59 müssen bis zum 30. September 2008 gestellt werden.“
61. Die §§ 25, 26, 32, 33, 37, 47, 53a, 56, 56a und 66 werden wie folgt geändert:
 a) In § 25 Abs. 4 Nr. 6 Satz 2 und 3 wird die Angabe „drei Millionen deutsche Mark“ durch die Angabe „1 500 000 Euro“ ersetzt.
 b) In § 26 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
 c) § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird die Angabe „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 000 Euro“ ersetzt.
 d) In § 33 Abs. 2 wird die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- e) In § 37 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
 f) In § 47 Abs. 2 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
 g) In § 53a Abs. 3 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 000 Euro“ ersetzt.
 h) In § 56a Abs. 2 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“, die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“, die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ und die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
62. Die §§ 6, 10, 11, 12, 13, 32, 63, 70, 71 und 75 werden wie folgt geändert:
 a) In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde“ ersetzt.
 b) In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
 c) In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
 d) § 12 wird wie folgt geändert:
 aa) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
 bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“, in Satz 3 werden die Wörter „der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde“ und in Satz 4 werden die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
 e) In § 13 werden die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.

- f) In § 63 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- g) In § 70 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „den Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde“ ersetzt.
- h) In § 71 werden die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- i) In § 75 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.

Artikel 2

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien kann den Wortlaut des Filmförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

**Gesetz
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2004
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2004)**

Vom 22. Dezember 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 4

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 14 Abs. 14 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2004 – wird in Einnahmen und Ausgaben auf

5 254 800 000 Euro

festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 2004 Kredite in Höhe von

1 387 600 000 Euro

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 2004 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 1 100 000 000 Euro abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(4) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 2002 und 2003 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragswirtschaftsplans nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 799 000 000 Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und Verpflichtungsermächtigungen sind von der

Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung von Förderinstituten vergeben werden.

§ 8

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2005 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 2004

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 2002

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2001

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| Kapitel 1 (Ausgaben): | Investitionsfinanzierung |
| Kapitel 2 (Ausgaben): | Exportfinanzierung |
| Kapitel 3 (Ausgaben): | Sonstige Ausgaben |
| Kapitel 4 (Einnahmen): | Einnahmen |

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2004 1 000 €	Betrag für 2003 1 000 €	Ist-Ergebnis 2002 1 000 €
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die in den Titeln 862 01 und 862 02 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von Förderinstituten vergeben.

862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	2 950 000	3 825 000	1 665 404
	Verpflichtungsermächtigung			1 304 800 T€
	davon fällig:			
	Jahr 2005 bis zu			1 094 800 T€
	Jahr 2006 bis zu			110 000 T€
	Jahr 2007 bis zu			50 000 T€
	Jahr 2008 bis zu			50 000 T€
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
	Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 870 01			
862 02-330	Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparung	900 000	1 000 000	1 463 679
	Verpflichtungsermächtigung			417 000 T€
	davon fällig:			
	Jahr 2005 bis zu			200 000 T€
	Jahr 2006 bis zu			217 000 T€
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler sowie langfristige Förderung des deutsch/jüdisch-amerikanischen Jugendaustausches	2 600	2 600	2 230
	Verpflichtungsermächtigung			1 040 T€
	davon fällig:			
	Jahr 2005 bis zu			520 T€
	Jahr 2006 bis zu			520 T€
	Die Ausgaben bei Tit. 681 02 und 681 03 sind gegenseitig deckungsfähig.			
	Die Ausgaben sind übertragbar.			
681 03-029	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung	3 600	3 600	2 121
	Verpflichtungsermächtigung			5 100 T€
	davon fällig:			
	Jahr 2005 bis zu			1 500 T€
	Jahr 2006 bis zu			1 300 T€
	Jahr 2007 bis zu			1 300 T€
	Jahr 2008 bis zu			1 000 T€
	Die Ausgaben bei Tit. 681 02 und 681 03 sind gegenseitig deckungsfähig.			
	Die Ausgaben sind übertragbar.			
	Gesamtausgaben	3 856 200	4 831 200	
	Zuweisungen und Zuschüsse	6 200	6 200	
	Ausgaben für Investitionen	3 850 000	4 825 000	
	Gesamtausgaben	3 856 200	4 831 200	

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung mittelständischer Unternehmen dienen. Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne dass jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern vernachlässigt werden.

Im Einzelnen sind vorgesehen für:

- | | |
|---|--------------|
| a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten | 800 Mio. € |
| b) Existenzgründungen | 1 300 Mio. € |
| c) mittelständische Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Beteiligungsfonds | 300 Mio. € |
| d) Innovationen | 550 Mio. € |

Wenn es die Mittelnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung und mit der Zielsetzung, dass dadurch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 beigetragen werden soll, können Finanzierungshilfen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern, soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten, sowie allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender mittelständischer Unternehmen in den neuen Bundesländern und Berlin zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.
- b) Existenzgründungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms oder eines Nachfolgeprogramms werden zinsverbilligte, persönliche Darlehen an natürliche Personen gewährt. Die Darlehen dienen der Gründung und Festigung einer selbständigen Existenz auch im Zuge der Privatisierung und Reprivatisierung. Auch Existenzgründungen Freier Berufe können gefördert werden. Die Darlehen haben Eigenkapitalfunktion, da sie – abgesehen von der persönlichen Haftung – vom Existenzgründer nicht abgesichert zu werden brauchen und im Konkursfall unbeschränkt haften. Zur Aufrechterhaltung des eigenkapitaleretzenden Charakters der Eigenkapitalhilfedarlehen muss der Bund den Banken gegenüber für Ausfälle Bürgschaften übernehmen. Hierfür zahlen Darlehensnehmer und das ERP-Sondervermögen eine nach dem Prinzip der Selbstfinanzierung berechnete Gebühr an Einzelplan 32 des Bundeshaushaltes. Die Ausfälle aus den Bürgschaften werden aus dem Einzelplan 32 geleistet. Diese Erläuterung ist verbindlich.

Existenzgründer der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) können durch Existenzgründerdarlehen gefördert werden.

- c) Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Beteiligungsfonds, um mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern, sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme mittelständischer Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe.
- d) Langfristige Finanzierungen marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.

Im Rahmen dieses Programms dürfen Haftungsfreistellungen bis zu einer Obergrenze von 60 v. H. erteilt werden.

Im Rahmen dieser Finanzierungshilfen können auch bis zu 10 Mio. € für neue Förderansätze gewährt werden.

Zu Tit. 862 02

Es können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
- Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,
- Bau von Abwasserreinigungsanlagen,
- Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationalen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien,
- umweltfreundliche Produktionsanlagen.

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen 2,080 Mio. € auf Stipendienprogramme, und zwar

- 1,040 Mio. € auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten der Wirtschaftswissenschaften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein einjähriger Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 0,830 Mio. € auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 0,210 Mio. € zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, der befristete Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Kosten der Evaluierung der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

0,520 Mio. € des Baransatzes entfallen auf das deutsch/jüdisch-amerikanische Begegnungsprojekt, mit dem jungen amerikanischen Juden und Multiplikatoren die Möglichkeit gegeben wird, sich an Ort und Stelle selbst ein Bild über die Situation im heutigen Deutschland und über das Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgern zu machen. Dieses Projekt ist langfristig angelegt. Es wird seit 1999 von dem Bayerisch-Amerikanischen Zentrum im Amerika-Haus München unter dem Namen „Bridge of Understanding – The Jewish Experience of Modern Germany“ durchgeführt.

Bei dem Titel ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,040 Mio. € für die Jahre 2005 – 2006 zur kontinuierlichen Fortsetzung des deutsch/amerikanisch-jüdischen Begegnungsprojekts veranschlagt.

Aus dem Ansatz können auch Mandatarkosten/Projektträgerkosten/Verwaltungskosten u. a. geleistet werden.

Zu Tit. 681 03

Die Mittel dienen der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung (Transatlantik-Programm). Im Rahmen dieses Programms werden völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall finanziell gefördert. Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Interministeriellen Ausschuss (IMA). Über die Projekte ist der Unterausschuss des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages „ERP-Wirtschaftspläne“ regelmäßig zu unterrichten.

Außer dem Baransatz von 3,6 Mio. € ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 5,1 Mio. € veranschlagt, fällig in den Jahren 2005 bis 2008, um auch mehrjährige Projekte fördern zu können.

Aus dem Ansatz können auch Mandatarkosten/Projektkosten/Verwaltungskosten u. a. geleistet werden.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2004 1 000 €	Betrag für 2003 1 000 €	Ist-Ergebnis 2002 1 000 €
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die in Titel 866 01 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe einer Richtlinie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau vergeben.

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds)	150 000	175 000	64 391
	Verpflichtungsermächtigung 69 000 T€ fällig im Jahr 2007			
	Gesamtausgaben	150 000	175 000	

Abschluss

Ausgaben für Investitionen	150 000	175 000
--------------------------------------	---------	---------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die teilweise auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der auf Grund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplanesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelansätze im Exportfonds sind entsprechend angepasst, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2004 1 000 €	Betrag für 2003 1 000 €	Ist-Ergebnis 2002 1 000 €
1	2	3	4	5

Ausgaben

531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	1 500	1 500	76
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	100	100	-
575 01-928	Verzinsung der Kredite	1 207 000	1 294 300	1 281 440
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	40 000	25 000	3 140
Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 862 01 geleistet werden.				
Gesamtausgaben		1 248 600	1 320 900	

Abschluss

Sächliche Ausgaben	1 600	1 600
Zinskosten	1 207 000	1 294 300
Ausgaben für Investitionen	40 000	25 000
Gesamtausgaben	1 248 600	1 320 900

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird.

Ferner können aus dem Ansatz Ausgaben geleistet werden, die im Zusammenhang mit dem jährlichen ERP-Wirtschaftsplangesetz entstehen.

Finanziert werden können auch Evaluierungen von ERP-Programmen sowie praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. Ä.), aus denen Erkenntnisse für die Fortentwicklung der ERP-Programme gewonnen werden können.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Förderinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist). Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen, Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und Haftungszusagen (insbesondere für BTU-Programm) vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betragen am 31. Dezember 2002 290,8 Mio. €,

- davon 272,6 Mio. € BTU-Programm,
- davon 18,2 Mio. € ausgelaufene Garantie- und Bürgschaftsprogramme.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2004 1 000 €	Betrag für 2003 1 000 €	Ist-Ergebnis 2002 1 000 €
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	500	500	76
119 99-680	Vermischte Einnahmen	500	500	926
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	100	200	93
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	1 004 100	1 071 150	965 997
162 03-872	Sonstige Zinsen	60 000	60 000	185 587
182 01-691	Tilgung von Darlehen	2 802 000	2 834 500	3 988 601
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	1 387 600	2 360 245	239 961
331 01-680	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern	–	–	–
	Gesamteinnahmen	5 254 800	6 327 100	

Abschluss

Verwaltungseinnahmen	1 000	1 000
Übrige Einnahmen	5 253 800	6 326 100
Gesamteinnahmen	5 254 800	6 327 100

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	30 000 T€
d) Sonstige	<u>1 000 T€</u>

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	313 000 T€
b) Deutsche Ausgleichsbank	690 000 T€
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	1 000 T€
d) Sonstige	<u>100 T€</u>
	1 004 100 T€

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im Übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4). Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern.

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus Guthaben des ERP-Sondervermögens.

Zu Tit. 331 01

Dem ERP-Sondervermögen wurden im Zuge der deutschen Vereinigung Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zur Finanzierung der Kreditgewährung für Investitionen in den neuen Ländern in einem Gesamtumfang von rd. 4,8 Mrd. € zugesagt und auf die einzelnen Jahre bis 2010 verteilt. Für das Jahr 2004 sind keine Zuschüsse vorgesehen.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 191 000 T€
b) Deutsche Ausgleichsbank	1 580 000 T€

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2004 1 000 €	Betrag für 2003 1 000 €	Ist-Ergebnis 2002 1 000 €
1	2	3	4	5

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	-	-
141 01-680	Vergütung für die Übernahme von Gewährleistungen	5	-
162 04-872	Einnahmen aus der Veräußerung der Beteiligung an der Deutschen Ausgleichsbank	-	-

Abschluss

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1 000 €	Ausgaben 1 000 €	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben 1 000 €	Zinskosten 1 000 €	Zuweisungen und Zuschüsse 1 000 €	Investitionen 1 000 €
1	Investitionsfinanzierung		3 890 000				3 890 000
2	Exportfinanzierung		150 000				150 000
3	Sonstige Ausgaben		1 214 800	1 600	1 207 000	6 200	
4	Einnahmen	5 254 800					
		5 254 800	5 254 800	1 600	1 207 000	6 200	4 040 000

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 2004	a) Bis einschl. 31. 12. 2002 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 2004 b) VE 2003 c) VE 2004	davon fällig			
			2004	2005	2006	2007 ff.
in Mio. €						
1	2	3	4	5	6	7
Kap. 1						
862 01 Mittelständische Unternehmen	2 950,0	a) 944,8 b) 944,8 c) 1304,8	944,8 944,8 —	— — 1 094,8	— — 110,0	— — 100,0
862 02 Umweltschutz und Energieeinsparung	900,0	a) 214,0 b) 427,0 c) 417,0	214,0 213,0 —	— 214,0 200,0	— — 217,0	— — —
681 02 Gewährung von Stipendien und Förderung Jugendaustausch	2,6	a) 0,512 b) 6,240 c) 1,040	0,512 2,080 —	— 2,080 0,520	— 2,080 0,520	— — —
681 03 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung	3,6	a) 0,921 b) 5,600 c) 5,100	0,573 2,000 —	0,348 1,300 1,500	— 1,300 1,300	— 1,000 2,300
Kap. 2						
866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	150,0	a) 69,0 b) 72,0 c) 69,0	69,0 — —	— — —	— 72,0 —	— — 69,0
Summe		a) 284,433 b) 1 455,640 c) 1 796,940	1 228,885 1 161,880 —	0,348 217,380 1 296,820	— 75,380 328,820	— 1,000 171,300

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I	
	ERP-Sondervermögen	
	Betrag für	
	2004	2003
	1 000 €	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	5 254 800	6 327 100
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	3 867 200	3 966 855
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	1 387 600	2 360 245
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 498 600	6 841 610
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 111 000	4 481 365
Saldo	1 387 600	2 360 245
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Finanzierungssaldo	1 387 600	2 360 245

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I ERP-Sondervermögen	
	2004	Betrag für 2003
	1 000 €	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	2 591 900	5 591 610
1.2 kurzfristig	906 700	1 250 000
Summe 1.	3 498 600	6 841 610
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	1 161 000	3 231 365
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	950 000	1 250 000
Summe 2.	2 111 000	4 481 365
3. Saldo aus 1. und 2. (im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)	1 387 600	2 360 245

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 2002 €	Stand am 31. 12. 2001 €
A. Bankguthaben	3 784 896 405	2 896 876 324
B. Darlehensforderungen	26 809 388 434	27 605 171 998
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins- und Provisionsforderungen	37 069 253	18 673 850
2. Tilgungsforderungen	95 220 345	102 918 913
3. Regressforderungen	1 786 714	1 786 714
4. KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-SV	559 089 890	524 671 443
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 088 053 908	46 016 269
2. Deutsche Ausgleichsbank	272 467 444	272 467 444
3. Weberbank Berliner Industriebank – Genussrechtskapital –	20 451 675	20 451 675
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapital- finanzierungsprogramms	—	—
	32 668 424 068	31 489 034 630

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 2002

Darlehen	655 793 €
Zinsen	—
Gewährleistungen	3 140 000 €
	3 795 793 €

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung

Vom 19. Dezember 2003

Auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1999 (BGBl. I S. 1745) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Arbeitszeit
der Beamtinnen und Beamten des Bundes
(Arbeitszeitverordnung – AZV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbeamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten des Bundes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Feiertag sowie für Heiligabend und Silvester um die darauf entfallende Arbeitszeit, für im Wechseldienst eingesetzte Beamtinnen und Beamte in demselben Umfang wie für Beamtinnen und Beamte desselben Verwaltungszweigs mit fester Arbeitszeit, ohne Rücksicht darauf, ob und wie lange an diesen Tagen tatsächlich Dienst geleistet werden muss.“

3. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Beamte kann“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte können“ und das Wort „des“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „kann der“ durch das Wort „können“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „31. Dezember 2003“ durch die Angabe „31. Dezember 2005“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. In § 3b Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „wenn der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Angabe „wenn das 55. Lebensjahr vollendet ist“ ersetzt.

5. In § 6 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

6. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte leisten Mehrarbeit im Sinne des § 72 des Bundesbeamtengesetzes, wenn sie auf Grund dienstlicher Anordnung oder Genehmi-

gung zur Wahrnehmung der Obliegenheiten des Hauptamtes oder, soweit ihnen ein Amt nicht verliehen ist, zur Erfüllung der einem Hauptamt entsprechenden Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst verrichten.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Ehrenbeamte“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Arbeitszeitverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2003

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV)

Vom 19. Dezember 2003

Auf Grund des § 152a des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 7 Abs. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) eingefügt worden ist, in Verbindung mit Artikel 35 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Stellung

(1) Zwangsverwalter und Zwangsverwalterinnen führen die Verwaltung selbständig und wirtschaftlich nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Sie sind jedoch an die vom Gericht erteilten Weisungen gebunden.

(2) Als Verwalter ist eine geschäftskundige natürliche Person zu bestellen, die nach Qualifikation und vorhandener Büroausstattung die Gewähr für die ordnungsgemäße Gestaltung und Durchführung der Zwangsverwaltung bietet.

(3) Der Verwalter darf die Verwaltung nicht einem anderen übertragen. Ist er verhindert, die Verwaltung zu führen, so hat er dies dem Gericht unverzüglich anzuzeigen. Zur Besorgung einzelner Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann sich jedoch der Verwalter im Fall seiner Verhinderung anderer Personen bedienen. Ihm ist auch gestattet, Hilfskräfte zu unselbständigen Tätigkeiten unter seiner Verantwortung heranzuziehen.

(4) Der Verwalter ist zum Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für seine Tätigkeit mit einer Deckung von mindestens 500 000 Euro verpflichtet. Durch Anordnung des Gerichts kann, soweit der Einzelfall dies erfordert, eine höhere Versicherungssumme bestimmt werden. Auf Verlangen der Verfahrensbeteiligten oder des Gerichts hat der Verwalter das Bestehen der erforderlichen Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 2

Ausweis

Der Verwalter erhält als Ausweis eine Bestallungsurkunde, aus der sich das Objekt der Zwangsverwaltung, der Name des Schuldners, das Datum der Anordnung sowie die Person des Verwalters ergeben.

§ 3

Besitzerlangung über das Zwangsverwaltungsobjekt, Bericht

(1) Der Verwalter hat das Zwangsverwaltungsobjekt in Besitz zu nehmen und darüber einen Bericht zu fertigen. Im Bericht sind festzuhalten:

1. Zeitpunkt und Umstände der Besitzerlangung;
2. eine Objektbeschreibung einschließlich der Nutzungsart und der bekannten Drittrechte;
3. alle der Beschlagnahme unterfallenden Mobilien, insbesondere das Zubehör;
4. alle der Beschlagnahme unterfallenden Forderungen und Rechte, insbesondere Miet- und Pachtforderungen, mit dem Eigentum verbundene Rechte auf wiederkehrende Leistungen sowie Forderungen gegen Versicherungen unter Beachtung von Beitragsrückständen;
5. die öffentlichen Lasten des Grundstücks unter Angabe der laufenden Beträge;
6. die Räume, die dem Schuldner für seinen Hausstand belassen werden;
7. die voraussichtlichen Ausgaben der Verwaltung, insbesondere aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen;
8. die voraussichtlichen Einnahmen und die Höhe des für die Verwaltung erforderlichen Kostenvorschusses;
9. alle sonstigen für die Verwaltung wesentlichen Verhältnisse.

(2) Den Bericht über die Besitzerlangung hat der Verwalter bei Gericht einzureichen. Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse nicht schon bei Besitzübergang festgestellt werden können, hat der Verwalter dies unverzüglich nachzuholen und dem Gericht anzuzeigen.

§ 4

Mitteilungspflicht

Der Verwalter hat alle betroffenen Mieter und Pächter sowie alle von der Verwaltung betroffenen Dritten unverzüglich über die Zwangsverwaltung zu informieren. Außerdem kann der Verwalter den Erlass von Zahlungsverboten an die Drittschuldner bei dem Gericht beantragen.

§ 5

Nutzungen des Zwangsverwaltungsobjektes

(1) Der Verwalter soll die Art der Nutzung, die bis zur Anordnung der Zwangsverwaltung bestand, beibehalten.

(2) Die Nutzung erfolgt grundsätzlich durch Vermietung oder Verpachtung. Hiervon ausgenommen sind:

1. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Objekte in Eigenverwaltung des Schuldners gemäß § 150b des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
2. die Wohnräume des Schuldners, die ihm gemäß § 149 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unentgeltlich zu belassen sind.

(3) Der Verwalter ist berechtigt, begonnene Bauvorhaben fertig zu stellen.

§ 6

Miet- und Pachtverträge

(1) Miet- oder Pachtverträge sowie Änderungen solcher Verträge sind vom Verwalter schriftlich abzuschließen.

(2) Der Verwalter hat in Miet- oder Pachtverträgen zu vereinbaren,

1. dass der Mieter oder Pächter nicht berechtigt sein soll, Ansprüche aus dem Vertrag zu erheben, wenn das Zwangsverwaltungsobjekt vor der Überlassung an den Mieter oder Pächter im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird;
2. dass die gesetzliche Haftung des Vermieters oder Verpächters für den vom Ersteher zu ersetzenden Schaden ausgeschlossen sein soll, wenn das Grundstück nach der Überlassung an den Mieter oder Pächter im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird und der an die Stelle des Vermieters oder Verpächters tretende Ersteher die sich aus dem Miet- oder Pachtverhältnis ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt;
3. dass der Vermieter oder Verpächter auch von einem sich im Fall einer Kündigung (§ 57a Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, § 111 der Insolvenzordnung) möglicherweise ergebenden Schadensersatzanspruch freigestellt sein soll.

§ 7

Rechtsverfolgung

Der Verwalter hat die Rechtsverfolgung seiner Ansprüche im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zeitnah einzuleiten.

§ 8

Rückstände, Vorausverfügungen

Die Rechtsverfolgung durch den Verwalter erstreckt sich auch auf Rückstände nach § 1123 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unterbrochene Vorausverfügungen nach § 1123 Abs. 1, §§ 1124 und 1126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern nicht der Gläubiger auf die Rechtsverfolgung verzichtet.

§ 9

Ausgaben der Zwangsverwaltung

(1) Der Verwalter hat von den Einnahmen die Liquidität zurückzubehalten, die für Ausgaben der Verwaltung einschließlich der Verwaltervergütung und der Kosten des Verfahrens vorgehalten werden muss.

(2) Der Verwalter soll nur Verpflichtungen eingehen, die aus bereits vorhandenen Mitteln erfüllt werden können.

(3) Der Verwalter ist verpflichtet, das Zwangsverwaltungsobjekt insbesondere gegen Feuer-, Sturm-, Leitungswasserschäden und Haftpflichtgefahren, die vom Grundstück und Gebäude ausgehen, zu versichern, soweit dies durch eine ordnungsgemäße Verwaltung geboten erscheint. Er hat diese Versicherung unverzüglich abzuschließen, sofern

1. Schuldner oder Gläubiger einen bestehenden Versicherungsschutz nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Anordnungsbeschlusses schriftlich nachweisen und
2. der Gläubiger die unbedingte Kostendeckung schriftlich mitteilt.

§ 10

Zustimmungsvorbehalte

(1) Der Verwalter hat zu folgenden Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Gerichts einzuholen:

1. wesentliche Änderungen zu der nach § 5 gebotenen Nutzung; dies gilt auch für die Fertigstellung begonnener Bauvorhaben;
2. vertragliche Abweichungen von dem Klauselkatalog des § 6 Abs. 2;
3. Ausgaben, die entgegen dem Gebot des § 9 Abs. 2 aus bereits vorhandenen Mitteln nicht gedeckt sind;
4. Zahlung von Vorschüssen an Auftragnehmer im Zusammenhang insbesondere mit der Erbringung handwerklicher Leistungen;
5. Ausbesserungen und Erneuerungen am Zwangsverwaltungsobjekt, die nicht zu der gewöhnlichen Instandhaltung gehören, insbesondere wenn der Aufwand der jeweiligen Maßnahme 15 Prozent des vom Verwalter nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzten Verkehrswertes des Zwangsverwaltungsobjektes überschreitet;

6. Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen nach § 5 Abs. 3.

(2) Das Gericht hat den Gläubiger und den Schuldner vor seiner Entscheidung anzuhören.

§ 11

Auszahlungen

(1) Aus den nach Bestreiten der Ausgaben der Verwaltung sowie der Kosten des Verfahrens (§ 155 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) verbleibenden Überschüssen der Einnahmen darf der Verwalter ohne weiteres Verfahren nur Vorschüsse sowie die laufenden Beträge der öffentlichen Lasten nach der gesetzlichen Rangfolge berichtigen.

(2) Sonstige Zahlungen an die Berechtigten darf der Verwalter nur aufgrund der von dem Gericht nach Feststellung des Teilungsplans getroffenen Anordnung leisten. Ist zu erwarten, dass solche Zahlungen geleistet werden können, so hat dies der Verwalter dem Gericht unter Angabe des voraussichtlichen Betrages der Überschüsse und der Zeit ihres Einganges anzuzeigen.

(3) Sollen Auszahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösesumme einer Rentenschuld geleistet werden, so hat der Verwalter zu diesem Zweck die Anberaumung eines Termins bei dem Gericht zu beantragen.

§ 12

Beendigung der Zwangsverwaltung

(1) Die Beendigung der Zwangsverwaltung erfolgt mit dem gerichtlichen Aufhebungsbeschluss. Dies gilt auch für den Fall der Erteilung des Zuschlags in der Zwangsversteigerung.

(2) Das Gericht kann den Verwalter nach dessen Anhörung im Aufhebungsbeschluss oder auf Antrag durch gesonderten Beschluss ermächtigen, seine Tätigkeit in Teilbereichen fortzusetzen, soweit dies für den ordnungsgemäßen Abschluss der Zwangsverwaltung erforderlich ist. Hat der Verwalter weiterführende Arbeiten nicht zu erledigen, sind der Anordnungsbeschluss und die Bestallungsurkunde mit der Schlussrechnung zurückzugeben, ansonsten mit der Beendigung seiner Tätigkeit.

(3) Unabhängig von der Aufhebung der Zwangsverwaltung bleibt der Verwalter berechtigt, von ihm begründete Verbindlichkeiten aus der vorhandenen Liquidität zu begleichen und bis zum Eintritt der Fälligkeit Rücklagen zu bilden. Ein weitergehender Rückgriff gegen den Gläubiger bleibt unberührt. Dies gilt auch für den Fall der Antragsrücknahme.

(4) Hat der Verwalter die Forderung des Gläubigers einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung bezahlt, so hat er dies dem Gericht unverzüglich anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger ihm mitteilt, dass er befriedigt ist.

§ 13

Masseverwaltung

(1) Der Massebestand ist von eigenen Beständen des Verwalters getrennt zu halten.

(2) Der Verwalter hat für jede Zwangsverwaltung ein gesondertes Treuhandkonto einzurichten, über das er den Zahlungsverkehr führt. Das Treuhandkonto kann auch als Rechtsanwaltsanderkonto geführt werden.

(3) Der Verwalter hat die allgemeinen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten. Die Rechnungslegung muss den Abgleich der Solleinnahmen mit den tatsächlichen Einnahmen ermöglichen. Die Einzelbuchungen sind auszuweisen. Mit der Rechnungslegung sind die Kontoauszüge und Belege bei Gericht einzureichen.

(4) Auf Antrag von Gläubiger oder Schuldner hat der Verwalter Auskunft über den Sachstand zu erteilen.

§ 14

Buchführung der Zwangsverwaltung

(1) Die Buchführung der Zwangsverwaltung ist eine um die Solleinnahmen ergänzte Einnahmenüberschussrechnung.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich (Jahresrechnung) nach Kalenderjahren. Mit Zustimmung des Gerichts kann hiervon abgewichen werden.

(3) Bei Aufhebung der Zwangsverwaltung legt der Verwalter Schlussrechnung in Form einer abgebrochenen Jahresrechnung.

(4) Nach vollständiger Beendigung seiner Amtstätigkeit reicht der Verwalter eine Endabrechnung ein, nachdem alle Zahlungsvorgänge beendet sind und das Konto auf Null gebracht worden ist.

§ 15

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Die Soll- und Isteinnahmen sind nach folgenden Konten zu gliedern:

1. Mieten und Pachten nach Verwaltungseinheiten,
2. andere Einnahmen.

(2) Der Saldo der vorigen Rechnung ist als jeweiliger Anfangsbestand vorzutragen.

(3) Die Gliederung der Ausgaben erfolgt nach folgenden Konten:

1. Aufwendungen zur Unterhaltung des Objektes;
2. öffentliche Lasten;
3. Zahlungen an die Gläubiger;
4. Gerichtskosten der Verwaltung;
5. Vergütung des Verwalters;
6. andere Ausgaben.

(4) Ist zur Umsatzsteuer optiert worden, so sind Umsatzsteueranteile und Vorsteuerbeträge gesondert darzustellen.

§ 16

Auskunftspflicht

Der Verwalter hat jederzeit dem Gericht oder einem mit der Prüfung beauftragten Sachverständigen Buchführungsunterlagen, die Akten und sonstige Schriftstücke

vorzulegen und alle weiteren Auskünfte im Zusammenhang mit seiner Verwaltung zu erteilen.

§ 17

Vergütung und Auslagenersatz

(1) Der Verwalter hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung sowie auf Erstattung seiner Auslagen nach Maßgabe des § 21. Die Höhe der Vergütung ist an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Zwangsverwalters auszurichten.

(2) Zusätzlich zur Vergütung und zur Erstattung der Auslagen wird ein Betrag in Höhe der vom Verwalter zu zahlenden Umsatzsteuer festgesetzt.

(3) Ist der Verwalter als Rechtsanwalt zugelassen, so kann er für Tätigkeiten, die ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Verwalter einem Rechtsanwalt übertragen hätte, die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts abrechnen. Ist der Verwalter Steuerberater oder besitzt er eine andere besondere Qualifikation, gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 18

Regelvergütung

(1) Bei der Zwangsverwaltung von Grundstücken, die durch Vermieten oder Verpachten genutzt werden, erhält der Verwalter als Vergütung in der Regel 10 Prozent des für den Zeitraum der Verwaltung an Mieten oder Pachten eingezogenen Bruttobetrag. Für vertraglich geschuldete, nicht eingezogene Mieten oder Pachten erhält er 20 Prozent der Vergütung, die er erhalten hätte, wenn diese Mieten eingezogen worden wären. Soweit Mietrückstände eingezogen werden, für die der Verwalter bereits eine Vergütung nach Satz 2 erhalten hat, ist diese anzurechnen.

(2) Ergibt sich im Einzelfall ein Missverhältnis zwischen der Tätigkeit des Verwalters und der Vergütung nach Absatz 1, so kann der in Absatz 1 Satz 1 genannte Prozentsatz bis auf 5 vermindert oder bis auf 15 angehoben werden.

(3) Für die Fertigstellung von Bauvorhaben erhält der Verwalter 6 Prozent der von ihm verwalteten Bausumme. Planungs-, Ausführungs- und Abnahmekosten sind Bestandteil der Bausumme und finden keine Anrechnung auf die Vergütung des Verwalters.

§ 19

Abweichende Berechnung der Vergütung

(1) Wenn dem Verwalter eine Vergütung nach § 18 nicht zusteht, bemisst sich die Vergütung nach Zeitaufwand. In diesem Fall erhält er für jede Stunde der für die Verwaltung erforderlichen Zeit, die er oder einer seiner Mitarbeiter aufgewendet hat, eine Vergütung von mindestens 35 Euro und höchstens 95 Euro. Der Stundensatz ist für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einheitlich zu bemessen.

(2) Der Verwalter kann für den Abrechnungszeitraum einheitlich nach Absatz 1 abrechnen, wenn die Vergütung nach § 18 Abs. 1 und 2 offensichtlich unangemessen ist.

§ 20

Mindestvergütung

(1) Ist das Zwangsverwaltungsobjekt von dem Verwalter in Besitz genommen, so beträgt die Vergütung des Verwalters mindestens 600 Euro.

(2) Ist das Verfahren der Zwangsverwaltung aufgehoben worden, bevor der Verwalter das Grundstück in Besitz genommen hat, so erhält er eine Vergütung von 200 Euro, sofern er bereits tätig geworden ist.

§ 21

Auslagen

(1) Mit der Vergütung sind die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört der Büroaufwand des Verwalters einschließlich der Gehälter seiner Angestellten.

(2) Besondere Kosten, die dem Verwalter im Einzelfall, zum Beispiel durch Reisen oder die Einstellung von Hilfskräften für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Zwangsverwaltung, tatsächlich entstehen, sind als Auslagen zu erstatten, soweit sie angemessen sind. Anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen kann der Verwalter nach seiner Wahl für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eine Pauschale von 10 Prozent seiner Vergütung, höchstens jedoch 40 Euro für jeden angefangenen Monat seiner Tätigkeit, fordern.

(3) Mit der Vergütung sind auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung abgegolten. Ist die Verwaltung jedoch mit einem besonderen Haftungsrisiko verbunden, so sind die durch eine Höherversicherung nach § 1 Abs. 4 begründeten zusätzlichen Kosten als Auslagen zu erstatten.

§ 22

Festsetzung

Die Vergütung und die dem Verwalter zu erstattenden Auslagen werden im Anschluss an die Rechnungslegung nach § 14 Abs. 2 oder die Schlussrechnung nach § 14 Abs. 3 für den entsprechenden Zeitraum auf seinen Antrag vom Gericht festgesetzt. Vor der Festsetzung kann der Verwalter mit Einwilligung des Gerichts aus den Einnahmen einen Vorschuss auf die Vergütung und die Auslagen entnehmen.

§ 23

Grundstücksgleiche Rechte

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Zwangsverwaltung von Berechtigungen, für welche die Vorschriften über die Zwangsverwaltung von Grundstücken gelten, entsprechend anzuwenden.

§ 24

Nichtanwendbarkeit der Verordnung

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht, falls der Schuldner zum Verwalter bestellt ist (§§ 150b bis 150e des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung).

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten ferner nicht, falls die durch die §§ 150, 153, 154 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Gericht zugewiesene Tätigkeit nach landesgesetzlichen Vorschriften von einer landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalt übernommen worden ist.

§ 25

Übergangsvorschrift

In Zwangsverwaltungen, die bis einschließlich zum 31. Dezember 2003 angeordnet worden sind, findet die Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters vom 16. Februar 1970 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes

vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), weiter Anwendung; jedoch richten sich die Vergütung des Verwalters und der Auslagenersatz ab dem ersten auf den 31. Dezember 2003 folgenden Abrechnungszeitraum nach den §§ 17 bis 22 dieser Verordnung.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters vom 16. Februar 1970 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Dezember 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeiten des Oberfinanzpräsidenten
der Oberfinanzdirektion Berlin nach dem Investitionsvorranggesetz
auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
(Zweite Investitionsvorrang-Zuständigkeitsübertragungsverordnung – 2. InVorZuV)**

Vom 19. Dezember 2003

Auf Grund des Artikels 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 247 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1

Zuständigkeitsübertragung

Die Zuständigkeiten des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin nach dem Investitionsvorranggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1996), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2081), in Verbindung mit § 2 der Treuhandanstaltumbenennungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3913), die durch Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1481) geändert worden ist, und der Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung vom 1. November 2000 (BGBl. I S. 1487) werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Dezember 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeiten des Oberfinanzpräsidenten
der Oberfinanzdirektion Berlin nach § 8 Satz 2 der Grundstücksverkehrsordnung
auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
(Grundstücksverkehrsgenehmigungszuständigkeitsübertragungsverordnung – GrundVZÜV)

Vom 19. Dezember 2003

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), der zuletzt durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1481) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Zuständigkeitsübertragung

Die Zuständigkeit des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin nach § 8 Satz 2 der Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Dezember 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Verordnung
zur Bestimmung besonderer Einrichtungen
im Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2004
(Fallpauschalenverordnung besondere Einrichtungen 2004 – FPVBE 2004)

Vom 19. Dezember 2003

Auf Grund des § 17b Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 885), der durch Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe f des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412) eingefügt und durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Juli 2003 (BGBl. I S. 1461) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1

**Ausnahme
von besonderen Einrichtungen**

(1) Krankenhäuser oder Teile von Krankenhäusern, deren Leistungen insbesondere aus medizinischen Gründen, wegen einer Häufung von schwerkranken Patienten oder Patientinnen oder aus Gründen der Versorgungsstruktur mit den Entgeltkatalogen noch nicht sachgerecht vergütet werden, können für das Jahr 2004 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als besondere Einrichtung nach § 17b Abs. 1 Satz 15 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes von der Anwendung der DRG-Fallpauschalen (Diagnosis Related Groups) ausgenommen werden.

(2) Krankenhäuser können als besondere Einrichtung von der DRG-Anwendung insgesamt ausgenommen werden, wenn im Jahr 2003

1. von den entlassenen Fällen des Krankenhauses mit einer Verweildauer von der unteren bis zur oberen Grenzverweildauer einer Fallpauschale (Inlier) mehr als drei Viertel eine Verweildauer hatten, die oberhalb der mittleren Verweildauer der jeweiligen Fallpauschale liegt, oder
2. mehr als die Hälfte aller entlassenen Fälle des Krankenhauses eine Verweildauer hatten, die oberhalb der oberen Grenzverweildauer der jeweiligen Fallpauschale liegt (Langlieger),

und das Krankenhaus den Nachweis nach § 2 erbringt.

(3) Als besondere Einrichtung kann auch ein organisatorisch abgrenzbarer Teil eines Krankenhauses ausgenommen werden, wenn ein besonderes Leistungsangebot mit hohen pflegesatzfähigen Vorhaltekosten zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung notwendig ist und die Finanzierung dieser Vorhaltekosten auf Grund einer sehr niedrigen und nicht verlässlich kalkulierbaren Fallzahl mit den Fallpauschalen nicht gewährleistet werden kann, zum Beispiel bei Isolierstationen oder Einrichtungen für Schwerbrandverletzte. Intensivabteilungen können nicht als besondere Einrichtung ausgenommen werden; Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Erfüllt ein Krankenhaus oder ein organisatorisch abgrenzbarer Teil eines Krankenhauses die Vorausset-

zungen nach Absatz 2 oder 3 nicht, liegt jedoch tatsächlich eine Besonderheit im Sinne des Absatzes 1 vor, die mit den Fallpauschalen nicht sachgerecht vergütet wird, können diese in seltenen Ausnahmefällen von den anderen Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes als besondere Einrichtung von der Anwendung des DRG-Vergütungssystems ausgenommen werden. Im Falle des Satzes 1 entscheidet die Schiedsstelle nicht.

§ 2

**Nachweis
besonderer Patientengruppen**

Erfüllt eine besondere Einrichtung die Voraussetzungen nach § 1, hat das Krankenhaus gegenüber den anderen Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes die Besonderheit der Einrichtung und der von ihr erbrachten Leistungen zu begründen. Für besondere Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 oder 4 ist bezogen auf die für die Einrichtung abrechenbaren Fallpauschalen nach Art und Umfang schriftlich darzulegen, insbesondere durch welche Diagnosen und Prozeduren die besondere Patientengruppe gekennzeichnet ist und dass die langen Verweildauern auf die besondere Patientengruppe und somit nicht auf Unwirtschaftlichkeit zurückzuführen sind.

§ 3

**Entgelte
für besondere Einrichtungen**

(1) Nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 des Krankenhausentgeltgesetzes können für die Leistungen besonderer Einrichtungen fall- oder tagesbezogene Entgelte vereinbart werden. Dabei können auch fallbezogene Entgelte vereinbart werden, die der Abgrenzung der DRG-Fallpauschalen entsprechen, jedoch mit einer anderen Vergütungshöhe abgerechnet werden.

(2) Für besondere Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 ist ein fall- oder tagesbezogenes Entgelt zu vereinbaren, mit dem nur die fallabhängigen Kosten der Behandlung finanziert werden. Zur Finanzierung der hohen pflegesatzfähigen Vorhaltekosten ist zusätzlich ein Zuschlag zu vereinbaren, der bei allen vollstationären Fällen des Krankenhauses zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

§ 4

**Vereinbarungen
über besondere Einrichtungen**

(1) Auf Antrag des Krankenhauses können die Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes unter den Voraussetzungen nach § 1 vereinbaren,

dass eine besondere Einrichtung zeitlich befristet für das Jahr 2004 von der Anwendung des DRG-Vergütungssystems ausgenommen wird. Im Falle der Nichteinigung entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf Antrag des Krankenhauses in den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3.

(2) Für besondere Einrichtungen, die ausgenommen werden sollen, sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 1, 3 und 4 des Krankenhausentgeltgesetzes Verhandlungsunterlagen vorzulegen sowie krankenhausesindividuelle Entgelte zu vereinbaren. Die vereinbarten Entgelte sind der gesonderten Erlössumme nach § 6 Abs. 3 des Krankenhausentgeltgesetzes zuzuordnen; diese ist von dem vereinbarten Gesamtbetrag des Krankenhauses nach § 3 des Krankenhausentgeltgesetzes abzuziehen. Für besondere Einrichtungen, die nach § 1 Abs. 3 oder 4 als Teil eines Krankenhauses ausgenommen werden, sind die Kosten sachgerecht abzugrenzen und zu kalkulieren; die Kalkulationsunterlagen sind den anderen Vertragspartnern nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes vorzulegen.

§ 5

Informationen über besondere Einrichtungen

(1) Zur Unterstützung einer sachgerechten Weiterentwicklung des DRG-Vergütungssystems auf Bundesebene übermitteln die Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes für eine besondere Einrichtung unverzüglich nach der entsprechenden Budgetvereinbarung folgende Informationen an das DRG-Institut der Selbstverwaltungspartner nach § 17b Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes:

1. eine Beschreibung der Einrichtung nach Strukturmerkmalen, Versorgungsauftrag, den zu behandelnden Patienten und Patientinnen sowie eine Begründung für die Ausnahme aus dem DRG-Vergütungssystem,

2. den Nachweis der Besonderheit der Einrichtung nach § 2 Satz 2 und 3,
3. Art, Höhe und Anzahl der vereinbarten Entgelte sowie
4. auf Grund welcher, deutlich höherer Kosten die Leistungen der Einrichtung mit der Erlössumme aus den Fallpauschalen, den zusätzlichen Erlösen für langliegende Patienten und Patientinnen und den Zusatzentgelten nicht sachgerecht vergütet werden.

Das Krankenhaus übermittelt zeitgleich an das DRG-Institut die Datensätze nach § 21 des Krankenhausentgeltgesetzes für das Krankenhaus und im Falle des § 1 Abs. 3 und 4 gesondert für die besondere Einrichtung, soweit es nicht nach Absatz 2 Satz 2 von der Lieferung befreit wird.

(2) Das DRG-Institut hat die Daten im Hinblick auf besondere Leistungsstrukturen, die Höhe der Kosten sowie Art und Höhe der Entgelte auszuwerten und die besonderen Einrichtungen zu vergleichen. Es kann auch die nach § 21 des Krankenhausentgeltgesetzes an die DRG-Datenstelle gelieferten Datensätze des Krankenhauses auswerten; in diesem Falle kann das DRG-Institut das Krankenhaus von einer erneuten Datenlieferung befreien. Das DRG-Institut unterrichtet in zusammengefasster Form die Selbstverwaltungspartner nach § 17b Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung über Art und Umfang der Ausnahmen und deren Begründung; es zeigt Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Vergütungssystems auf.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 2003

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

**Achte Verordnung
zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung
(8. RSA-ÄndV)**

Vom 19. Dezember 2003

Auf Grund

- des § 266 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 6, 9 und 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), von denen Nummer 3 geändert und Nummer 11 eingefügt worden sind durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3465) sowie Nummer 4 und 5 durch Artikel 1 Nr. 53 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520) und Nummer 9 durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 3888) geändert worden sind, und
- des § 269 Abs. 4 Nr. 1 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3465) eingefügt worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Artikel 1

Die Risikostruktur-Ausgleichsverordnung vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „frühestens“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 2 gilt unbeschadet eines Leistungsanspruchs nach § 19 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“
 - c) Der bisherige Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Dabei sind Versicherte der Versichertengruppen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, die vor der Bewilligung der Rente wegen Erwerbsminderung mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren, für diesen Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung nach § 201 Abs. 4 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei der Krankenkasse der Versichertengruppe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 zuzuordnen.“
2. In § 7 Abs. 2 Satz 4 werden die Angabe „für die Jahre 2002 und 2003“ gestrichen, nach dem Wort „geschätzt“ ein Komma und die Wörter „solange für diese Versichertengruppen noch keine Ergebnisse einer

Datenerhebung nach § 267 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorliegen oder wenn diese Ergebnisse hierdurch verbessert werden können“ eingefügt.

3. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 werden vor dem Wort „Arbeitgeberbeitrag“ die Wörter „von der Krankenkasse eingezogenen“ eingefügt.
4. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „erhöhen“ die Wörter „und um die Summe der Arbeitgeberbeiträge nach § 249b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu verringern“ angefügt.
5. Dem § 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Werden der Nachweis oder die Festsetzung einer monatlichen Ausgleichszahlung nach § 17 Abs. 6 Satz 1, Abs. 8 Satz 1 durch eine Berichtigung nach § 17 Abs. 5 Satz 4, eine Neuberechnung nach § 17 Abs. 3a oder eine Bekanntmachung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 aufgehoben, geändert oder berichtigt, bleiben die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt; das Gleiche gilt, wenn der Bescheid über eine Neuberechnung nach § 17 Abs. 3a durch eine Bekanntmachung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 aufgehoben, geändert oder berichtigt wird.“
6. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesversicherungsamt kann

1. nach Anhörung der mit der Prüfung nach § 274 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch befassten Stellen für die Prüfung nach Satz 1 einen Mindeststichprobenumfang festlegen und das Nähere über die Berechnung des Stichprobenumfangs und die Anforderungen an die Erhebung der Stichproben nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie über die Mitteilung des Prüfergebnisses nach Satz 5 bestimmen,
2. im Benehmen mit den mit der Prüfung nach § 274 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch befassten Stellen und nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen bestimmen, dass die Krankenkassen die zu prüfenden Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen haben und dazu Näheres bestimmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Stichprobe nach Satz 4 gelten die Sätze 1 und 2 und Absatz 2 entsprechend.“

bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall des Satzes 3 steht der nach Satz 5 ermittelte Korrekturbetrag, ansonsten der Korrekturbetrag nach Satz 1 den Krankenkassen zu und wird im nächsten Jahresausgleich berücksichtigt.“

7. Dem § 17 Abs. 3a wird folgender Satz angefügt:

„Die Spitzenverbände der Krankenkassen können im Einvernehmen mit dem Bundesversicherungsamt in ihrer Vereinbarung nach § 267 Abs. 7 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch das Nähere über das Berechnungsverfahren und die Übermittlung zusätzlicher Daten durch die Krankenkassen bestimmen.“

8. § 19 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für Krankenkassen, die im Ausgleichsjahr miteinander vereinigt worden sind, ist eine gemeinsame Berechnung nach Satz 1 vorzunehmen.“

9. § 28a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierfür sind für das Ausgleichsjahr 2004 ausgleichsfähige Leistungsausgaben in Höhe der im vorvergangenen Jahr durchschnittlich auf einen Kalendermonat entfallenden ausgleichsfähigen Leistungsausgaben zu berücksichtigen;

die nach Absatz 6 Satz 4 hochgerechneten oder geschätzten Leistungsausgaben zählen zu den ausgleichsfähigen Leistungsausgaben des vorvergangenen Jahres.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „für das Ausgleichsjahr 2003 hochgerechnet“ durch die Wörter „für die Ausgleichsjahre 2003 und 2004 hochgerechnet oder im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen geschätzt“ ersetzt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Dritte“ die Wörter „und Rabatte nach den §§ 130 und 130a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „das Ausgleichsjahr 2003“ durch die Angabe „die Ausgleichsjahre 2003 und 2004“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 2003

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

**Verordnung
über die Sicherstellung der jederzeitigen Deckung von Pfandbriefen sowie
Kommunalschuldverschreibungen und Kommunalobligationen nach dem
Barwert und dessen Berechnung bei öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten
(Pfandbrief-Barwertverordnung – PfandBarwertV)**

Vom 19. Dezember 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1, des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2772, 2000 I S. 440), von denen § 2 Abs. 6 durch Artikel 11a Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) eingefügt und § 8 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 11a Nr. 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Nr. 4 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der zuletzt durch die Verordnung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Barwert“ die Summe aller mittels jeweils marktüblicher Zinskurven auf den aktuellen Tag abgezinsten Zahlungsströme und
2. „Wechselkurs“ der Wert einer Fremdwährungseinheit, wie er sich auf der Grundlage der aktuellen, von der Europäischen Zentralbank täglich veröffentlichten Euro-Referenzkurse ergibt. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein Euro-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die aktuellen Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen zugrunde zu legen.

§ 2

Barwertdeckungsrechnung

Die Barwerte der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und der zu ihrer Deckung verwendeten Werte sind bankarbeitstäglich zu ermitteln und abzugleichen. Der Abgleich ist durch Abzug des Barwertes der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe vom Barwert der zu ihrer Deckung verwendeten Werte vorzunehmen. Ergibt sich hieraus ein negativer Betrag, ist dieser unverzüglich in Form zusätzlicher Deckungswerte barwertig auszugleichen.

§ 3

Ermittlung der aktuellen Barwerte

- (1) Für die Ermittlung der Barwerte ist die alleinige Verwendung der währungsspezifischen Zinskurve für Swap-

geschäfte zulässig. Derivate sind abweichend von Satz 1 mit ihrem aktuellen Marktpreis zu berücksichtigen, der durch eine vom Handel weisungsunabhängige Stelle, welche alle zur Ermittlung des Marktpreises notwendigen organisatorischen, materiellen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, zu ermitteln ist.

- (2) Die Barwerte von Fremdwährungspositionen sind zum jeweils aktuellen Wechselkurs in Euro umzurechnen.

§ 4

Stresstest

Das Institut hat sicherzustellen, dass die barwertige Deckung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten auch im Falle von Zins- und Währungskursveränderungen gegeben ist. Hierzu hat es das der Berechnung nach § 3 Abs. 1 zugrunde liegende Portfolio mindestens wöchentlich einem Stresstest nach Maßgabe der §§ 5 und 6 zu unterziehen. Ergibt sich bei dem anschließenden betragsmäßigen Abgleich des Wertes der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und der zu ihrer Deckung verwendeten Werte auf der Grundlage der in dem jeweiligen Stresstest ermittelten Barwerte eine barwertige Unterdeckung, so ist der höchste aus der Gesamtheit der Simulationen resultierende barwertige Fehlbetrag unverzüglich zusätzlich in die Deckungsmasse einzustellen. Eine Verminderung der Deckungsmasse darf nur vorgenommen werden, falls das Ergebnis des Stresstests auch danach keine barwertige Unterdeckung ausweist.

§ 5

**Simulation der Auswirkung
von Zinsveränderungen auf die Barwerte**

(1) Zur Abbildung der Auswirkung von Zinsveränderungen sind die zur Barwertberechnung verwendeten Zinskurven nach Maßgabe eines statischen oder eines dynamischen Ansatzes um jeweils eine bestimmte Anzahl von Basispunkten nach oben und unten zu verschieben; sich ergebende negative Zinssätze sind auf null zu setzen. Im Anschluss daran sind für alle Bestandteile des der Berechnung nach § 3 Abs. 1 zugrunde liegenden Portfolios mittels der sich ergebenden neuen Zinskurven neue Barwerte zu ermitteln. Auf Fremdwährungspositionen ist anschließend § 6 anzuwenden.

1. Für den statischen Ansatz beträgt die Anzahl der Basispunkte 250.

2. Für den dynamischen Ansatz ist auf der jeweiligen Zinskurve eine dem Umfang und der Struktur des Geschäftes des Institutes angemessene Anzahl und Verteilung von Laufzeiten auszuwählen, wobei deren Anzahl mindestens sechs betragen und die Laufzeiten 1 Monat, 1 Jahr, 5 Jahre, 7 Jahre, 10 Jahre und 15 Jahre umfassen muss. Für den Zinssatz jeder gewählten Laufzeit ist die Standardabweichung der Tagesdifferenzen der logarithmierten Zinssätze auf Basis des historischen Beobachtungszeitraumes der vorherigen 250 Bankarbeitstage zu bestimmen. Die Standardabweichung der jeweiligen Laufzeit ist anschließend unter Zugrundelegung eines einseitigen Konfidenzniveaus von 99 Prozent und einer Haltedauer des Portfolios von 6 Monaten mit dem Faktor 2,33 und der Quadratwurzel aus 125 zu multiplizieren. Die sich ergebenden Werte sind danach mit dem aktuellen Zinssatz der jeweiligen Laufzeit und im Anschluss daran mit Faktor 100 zu multiplizieren. Um die so ermittelten Basispunkte ist an der dazugehörigen Laufzeit die zugrunde gelegte Zinskurve nach oben und unten zu verschieben. Zur Konstruktion der neuen Zinskurven werden die derart ermittelten neuen Zinssätze interpoliert.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf auch ein Risikowert in Ansatz gebracht werden. Dieser ist mittels eines eigenen Risikomodells, dessen Eignung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach § 32 des Grundsatzes I über die Eigenmittel der Institute in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1997 (BAnz. S. 13 555), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BAnz. S. 17 077), schriftlich bestätigt hat, nach Maßgabe der Nummern 1 bis 4 zu ermitteln.

1. Zur Anpassung an die Anforderungen des dynamischen Ansatzes müssen die gewählten Laufzeiten mindestens die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Laufzeiten beinhalten.
2. Der mittels des Risikomodells geschätzte Risikowert ist von einer Haltedauer von 10 Tagen auf 125 Tage durch Multiplikation mit Quadratwurzel 125 und Division mit Quadratwurzel 10 hochzukalieren.
3. Währungsrisiken, die im Rahmen der Schätzung des Risikowertes nicht mindestens gemäß den Anforderungen des § 6 berücksichtigt werden, sind entsprechend den dort genannten Anforderungen zusätzlich einzubeziehen.
4. Der nach § 3 ermittelte Barwert der Deckungsmasse ist um den ermittelten Risikowert zu verringern.

(3) Das einmal gewählte Verfahren ist durchgehend für alle Berechnungen anzuwenden.

§ 6

Simulation der Auswirkung von Währungsveränderungen auf die Barwerte

(1) Für Fremdwährungspositionen gleicher Währung ist ein Nettobarwert zu bestimmen, der der Differenz der gemäß § 5 Abs. 1 ermittelten Barwerte der Fremdwährungsaktivpositionen und Fremdwährungspassivpositionen entspricht. Im Falle eines positiven Nettobarwertes sind Abschläge, im Falle eines negativen Nettobarwertes sind Aufschläge nach Maßgabe des Absatzes 2 zu berücksichtigen.

(2) Die Berechnung der nach Absatz 1 vorzunehmenden Abschläge oder Aufschläge muss nach einem statischen oder einem dynamischen Ansatz erfolgen. Das einmal gewählte Verfahren ist durchgehend für alle Berechnungen anzuwenden.

1. Für den statischen Ansatz sind auf die aktuellen Wechselkurse der jeweiligen Fremdwährungseinheit folgende prozentuale Abschläge oder Aufschläge vorzunehmen:
 - a) 10 Prozent bei Währungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz,
 - b) 15 Prozent bei Währungen anderer europäischer Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
 - c) 20 Prozent bei den Währungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Japan,
 - d) mindestens 25 Prozent bei Währungen sonstiger Staaten.
2. Für den dynamischen Ansatz ist die Standardabweichung der Tagesdifferenzen der logarithmierten jeweiligen Wechselkurse auf Basis des historischen Beobachtungszeitraumes der vorherigen 250 Bankarbeitstage zu bestimmen. Die Standardabweichung des jeweiligen Wechselkurses ist anschließend unter Zugrundelegung eines einseitigen Konfidenzniveaus von 99 Prozent und einer Haltedauer des Portfolios von 6 Monaten mit dem Faktor 2,33 und der Quadratwurzel aus 125 zu multiplizieren. Der sich ergebende Wert ist mit dem aktuellen Wechselkurs der jeweiligen Fremdwährung zu multiplizieren. Das Ergebnis entspricht dem Abschlag oder Aufschlag, der auf den aktuellen Wechselkurs vorzunehmen ist.

§ 7

Dokumentationspflichten

(1) Jedes Institut ist verpflichtet,

1. das Verfahren zur Bewertung von Derivaten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie spätere Veränderungen dieses Verfahrens,
 2. das Verfahren zur Ermittlung der Standardabweichung sowie das Interpolationsverfahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2,
 3. die Art und Weise der Berücksichtigung oder Einbeziehung der Währungsrisiken nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 und
 4. das Verfahren zur Ermittlung der Standardabweichung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2
- zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentationen sind von dem Institut dauerhaft aufzubewahren.

§ 8

Methodenwechsel

Das Institut darf das von ihm einmal gewählte Berechnungsverfahren nur mit Zustimmung der Bundesanstalt wechseln. Als Wechsel gilt dabei nicht nur die Wahl eines anderen vorgegebenen Berechnungsverfahrens, sondern ebenso der Wechsel von Parametern und Verfahren

innerhalb des jeweils angewandten Berechnungsverfahrens. Bei Verwendung eigener Risikomodelle gilt Satz 2 zweiter Halbsatz mit der Einschränkung, dass unbeschadet des § 32 des Grundsatzes I über die Eigenmittel der Institute eine Zustimmung nur hinsichtlich des Wechsels der in § 5 Abs. 2 genannten Parameter erforderlich ist. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn das Institut nachvollziehbar darlegt, dass die geänderte Methode zu einer Verbesserung der Ergebnisqualität führt.

§ 9

Kommunalschuldverschreibungen und Kommunalobligationen

Auf die von der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt ausgegebenen Kommunalschuldverschreibungen und Kommunalobligationen sind die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle

der Pfandbriefe die Kommunalschuldverschreibungen und Kommunalobligationen treten.

§ 10

Übergangsregelung

Bis zum 30. April 2004 dürfen die Institute die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten erforderliche Berechnung zur Sicherstellung der jederzeitigen Deckung der Pfandbriefe nach dem Barwert nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung angewandten Verfahren fortführen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 2003

Der Präsident
der Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

**Verordnung
über die Sicherstellung der jederzeitigen Deckung
von Hypothekendarlehen und Kommunalschuldverschreibungen
nach dem Barwert und dessen Berechnung bei Hypothekenbanken
(Hypothekendarlehen-Barwertverordnung – HypBarwertV)**

Vom 19. Dezember 2003

Auf Grund des § 6 Abs. 7, auch in Verbindung mit § 41 Satz 1, des Hypothekendarlehensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2674), von denen § 6 Abs. 7 durch Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) eingefügt und § 41 Satz 1 durch Artikel 11 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der zuletzt durch die Verordnung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Barwert“ die Summe aller mittels jeweils marktüblicher Zinskurven auf den aktuellen Tag abgezinsten Zahlungsströme und
2. „Wechselkurs“ der Wert einer Fremdwährungseinheit, wie er sich auf der Grundlage der aktuellen, von der Europäischen Zentralbank täglich veröffentlichten Euro-Referenzkurse ergibt. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein Euro-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die aktuellen Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen zugrunde zu legen.

§ 2

Barwertdeckungsrechnung

Die Barwerte der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenbriefe und der zu ihrer Deckung verwendeten Werte sind bankarbeitstäglich zu ermitteln und abzugleichen. Der Abgleich ist durch Abzug des Barwertes der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenbriefe vom Barwert der zu ihrer Deckung verwendeten Werte vorzunehmen. Ergibt sich hieraus ein negativer Betrag, ist dieser unverzüglich in Form zusätzlicher Deckungswerte barwertig auszugleichen.

§ 3

Ermittlung der aktuellen Barwerte

(1) Für die Ermittlung der Barwerte ist die alleinige Verwendung der währungsspezifischen Zinskurve für Swapgeschäfte zulässig. Derivate sind abweichend von Satz 1 mit ihrem aktuellen Marktpreis zu berücksichtigen, der durch eine vom Handel weisungsunabhängige Stelle,

welche alle zur Ermittlung des Marktpreises notwendigen organisatorischen, materiellen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, zu ermitteln ist.

(2) Die Barwerte von Fremdwährungspositionen sind zum jeweils aktuellen Wechselkurs in Euro umzurechnen.

§ 4

Stresstest

Das Institut hat sicherzustellen, dass die barwertige Deckung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Hypothekendarlehensgesetzes auch im Falle von Zins- und Währungskursveränderungen gegeben ist. Hierzu hat es das der Berechnung nach § 3 Abs. 1 zugrunde liegende Portfolio mindestens wöchentlich einem Stresstest nach Maßgabe der §§ 5 und 6 zu unterziehen. Ergibt sich bei dem anschließenden betragsmäßigen Abgleich des Wertes der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenbriefe und der zu ihrer Deckung verwendeten Werte auf der Grundlage der in dem jeweiligen Stresstest ermittelten Barwerte eine barwertige Unterdeckung, so ist der höchste aus der Gesamtheit der Simulationen resultierende barwertige Fehlbetrag unverzüglich zusätzlich in die Deckungsmasse einzustellen. Eine Verminderung der Deckungsmasse darf nur vorgenommen werden, falls das Ergebnis des Stresstests auch danach keine barwertige Unterdeckung ausweist.

§ 5

**Simulation der Auswirkung
von Zinsveränderungen auf die Barwerte**

(1) Zur Abbildung der Auswirkung von Zinsveränderungen sind die zur Barwertberechnung verwendeten Zinskurven nach Maßgabe eines statischen oder eines dynamischen Ansatzes um jeweils eine bestimmte Anzahl von Basispunkten nach oben und unten zu verschieben; sich ergebende negative Zinssätze sind auf null zu setzen. Im Anschluss daran sind für alle Bestandteile des der Berechnung nach § 3 Abs. 1 zugrunde liegenden Portfolios mittels der sich ergebenden neuen Zinskurven neue Barwerte zu ermitteln. Auf Fremdwährungspositionen ist anschließend § 6 anzuwenden.

1. Für den statischen Ansatz beträgt die Anzahl der Basispunkte 250.
2. Für den dynamischen Ansatz ist auf der jeweiligen Zinskurve eine dem Umfang und der Struktur des Geschäftes des Institutes angemessene Anzahl und Verteilung von Laufzeiten auszuwählen, wobei deren Anzahl mindestens sechs betragen und die Laufzeiten 1 Monat, 1 Jahr, 5 Jahre, 7 Jahre, 10 Jahre und 15 Jahre umfassen muss. Für den Zinssatz jeder gewählten

Laufzeit ist die Standardabweichung der Tagesdifferenzen der logarithmierten Zinssätze auf Basis des historischen Beobachtungszeitraumes der vorherigen 250 Bankarbeitstage zu bestimmen. Die Standardabweichung der jeweiligen Laufzeit ist anschließend unter Zugrundelegung eines einseitigen Konfidenzniveaus von 99 Prozent und einer Haltedauer des Portfolios von 6 Monaten mit dem Faktor 2,33 und der Quadratwurzel aus 125 zu multiplizieren. Die sich ergebenden Werte sind danach mit dem aktuellen Zinssatz der jeweiligen Laufzeit und im Anschluss daran mit Faktor 100 zu multiplizieren. Um die so ermittelten Basispunkte ist an der dazugehörigen Laufzeit die zugrunde gelegte Zinskurve nach oben und unten zu verschieben. Zur Konstruktion der neuen Zinskurven werden die derart ermittelten neuen Zinssätze interpoliert.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf auch ein Risikowert in Ansatz gebracht werden. Dieser ist mittels eines eigenen Risikomodells, dessen Eignung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach § 32 des Grundsatzes I über die Eigenmittel der Institute in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1997 (BAnz. S. 13 555), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BAnz. S. 17 077), schriftlich bestätigt hat, nach Maßgabe der Nummern 1 bis 4 zu ermitteln.

1. Zur Anpassung an die Anforderungen des dynamischen Ansatzes müssen die gewählten Laufzeiten mindestens die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Laufzeiten beinhalten.
2. Der mittels des Risikomodells geschätzte Risikowert ist von einer Haltedauer von 10 Tagen auf 125 Tage durch Multiplikation mit Quadratwurzel 125 und Division mit Quadratwurzel 10 hochzuskalieren.
3. Währungsrisiken, die im Rahmen der Schätzung des Risikowertes nicht mindestens gemäß den Anforderungen des § 6 berücksichtigt werden, sind entsprechend den dort genannten Anforderungen zusätzlich einzubeziehen.
4. Der nach § 3 ermittelte Barwert der Deckungsmasse ist um den ermittelten Risikowert zu verringern.

(3) Das einmal gewählte Verfahren ist durchgehend für alle Berechnungen anzuwenden.

§ 6

Simulation der Auswirkung von Währungsveränderungen auf die Barwerte

(1) Für Fremdwährungspositionen gleicher Währung ist ein Nettobarwert zu bestimmen, der der Differenz der gemäß § 5 Abs. 1 ermittelten Barwerte der Fremdwährungsaktivpositionen und Fremdwährungspassivpositionen entspricht. Im Falle eines positiven Nettobarwertes sind Abschläge, im Falle eines negativen Nettobarwertes sind Aufschläge nach Maßgabe des Absatzes 2 zu berücksichtigen.

(2) Die Berechnung der nach Absatz 1 vorzunehmenden Abschläge oder Aufschläge muss nach einem statischen oder einem dynamischen Ansatz erfolgen. Das einmal gewählte Verfahren ist durchgehend für alle Berechnungen anzuwenden.

1. Für den statischen Ansatz sind auf die aktuellen Wechselkurse der jeweiligen Fremdwährungseinheit folgende prozentuale Abschläge oder Aufschläge vorzunehmen:
 - a) 10 Prozent bei Währungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz,
 - b) 15 Prozent bei Währungen anderer europäischer Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
 - c) 20 Prozent bei den Währungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Japan,
 - d) mindestens 25 Prozent bei Währungen sonstiger Staaten.
2. Für den dynamischen Ansatz ist die Standardabweichung der Tagesdifferenzen der logarithmierten jeweiligen Wechselkurse auf Basis des historischen Beobachtungszeitraumes der vorherigen 250 Bankarbeitstage zu bestimmen. Die Standardabweichung des jeweiligen Wechselkurses ist anschließend unter Zugrundelegung eines einseitigen Konfidenzniveaus von 99 Prozent und einer Haltedauer des Portfolios von 6 Monaten mit dem Faktor 2,33 und der Quadratwurzel aus 125 zu multiplizieren. Der sich ergebende Wert ist mit dem aktuellen Wechselkurs der jeweiligen Fremdwährung zu multiplizieren. Das Ergebnis entspricht dem Abschlag oder Aufschlag, der auf den aktuellen Wechselkurs vorzunehmen ist.

§ 7

Dokumentationspflichten

(1) Jedes Institut ist verpflichtet,

1. das Verfahren zur Bewertung von Derivaten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie spätere Veränderungen dieses Verfahrens,
2. das Verfahren zur Ermittlung der Standardabweichung sowie das Interpolationsverfahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2,
3. die Art und Weise der Berücksichtigung oder Einbeziehung der Währungsrisiken nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 und
4. das Verfahren zur Ermittlung der Standardabweichung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2

zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentationen sind von dem Institut dauerhaft aufzubewahren.

§ 8

Methodenwechsel

Das Institut darf das von ihm einmal gewählte Berechnungsverfahren nur mit Zustimmung der Bundesanstalt wechseln. Als Wechsel gilt dabei nicht nur die Wahl eines anderen vorgegebenen Berechnungsverfahrens, sondern ebenso der Wechsel von Parametern und Verfahren innerhalb des jeweils angewandten Berechnungsverfahrens. Bei Verwendung eigener Risikomodelle gilt Satz 2 zweiter Halbsatz mit der Einschränkung, dass unbeschadet des § 32 des Grundsatzes I über die Eigenmittel der Institute eine Zustimmung nur hinsichtlich des Wechsels

der in § 5 Abs. 2 genannten Parameter erforderlich ist. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn das Institut nachvollziehbar darlegt, dass die geänderte Methode zu einer Verbesserung der Ergebnisqualität führt.

§ 9

Kommunalschuldverschreibungen

Auf die von der Hypothekenbank ausgegebenen Kommunalschuldverschreibungen sind die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Hypothekenpfandbriefe die Kommunalschuldverschreibungen treten.

§ 10

Übergangsregelung

Bis zum 30. April 2004 dürfen die Institute die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Hypothekenbankgesetzes erforderliche Berechnung zur Sicherstellung der jederzeitigen Deckung der Hypothekenpfandbriefe nach dem Barwert nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung angewandten Verfahren fortführen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 2003

Der Präsident
der Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel

Vom 19. Dezember 2003

Es verordnen

- das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) und vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht,
- das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) und vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juni 2003 (BGBl. I S. 930) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Position „**Diclofenac** und seine Salze – ausgenommen zur cutanen Anwendung in Konzentrationen bis zu 5 %, mit Ausnahme der Anwendung bei Thrombophlebitis superficialis –“ wird wie folgt gefasst:
 „**Diclofenac** und seine Salze
 – ausgenommen zur cutanen Anwendung in Konzentrationen bis zu 5 %, mit Ausnahme der Anwendung bei Thrombophlebitis superficialis –
 – ausgenommen bei oraler Anwendung zur Behandlung leichter bis mäßig starker Schmerzen und Fieber in einer Konzentration von 12,5 mg je abgeteilter Form und einer Tagesdosis von 25 bis maximal 75 mg für eine maximale Anwendungsdauer von 3 (Antipyrese) bzw. 4 Tagen (Analgesie) –“.
2. Die Position „**Doramectin** und seine Salze – zur Anwendung bei Rindern –“ wird wie folgt gefasst:
 „**Doramectin** und seine Salze
 – zur Anwendung bei Rind und Schwein –“.

3. In der Position „**Lansoprazol** und seine Salze“ wird der Zusatz „– zur Anwendung als Protonenpumpenhemmer in der Monotherapie –“ gestrichen.

4. Die Position „**Permethrin**
 – zur Anwendung bei Tieren, ausgenommen als Ohrclip –
 – ausgenommen zur Anwendung beim Hund –“ wird wie folgt gefasst:

„**Permethrin**
 – zur Anwendung bei Tieren, ausgenommen als Ohrclip –
 – ausgenommen zur Anwendung bei Hund und Pferd –“.

5. Die Position „**Tropisetron** und seine Salze – zur Anwendung bei Chemotherapie – induziertem Erbrechen –“ wird wie folgt gefasst:

„**Tropisetron** und seine Salze
 – zur Anwendung bei Chemotherapie – induziertem und postoperativem Erbrechen –“.

6. Folgende Positionen werden angefügt:

„**Ciclosporin**
 – zur Vorbeugung der Transplantatabstoßung und bei schwerer endogener Uveitis –

(+)-**Cloprostenol** und seine Salze
 – zur Anwendung bei Rind und Schwein –

Epoetin alfa

Gadobensäure und ihre Salze

Imidapril und seine Salze

Irinotecan und seine Salze

Lamotrigin und seine Salze

Marbofloxacin und seine Salze
 – zur Anwendung bei Rind und Schwein –

Montelukast und seine Salze

Paclitaxel und seine Salze

Phospholipide aus Schweinelunge

Rizatriptan und seine Salze

Secnidazol

Tirofiban und seine Salze

Tiopronin und seine Salze“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 2003

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Dreiundsechzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 19. Dezember 2003

Es verordnen

- das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf Grund
des § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) und vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206),
- das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf Grund
des § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 und Abs. 5 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), den Organisationserlassen vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) und vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und
des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), der durch Artikel 42 Nr. 8 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 2003 (BGBl. I S. 931), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die laufende Nummer 1616 wird wie folgt gefasst:

„1616 **Ramipril** und seine Salze 1. Januar 2008⁴.

– zur Anwendung bei nicht-diabetischer glomerulärer Nierenerkrankung, insbesondere wenn gleichzeitig ein arterieller Bluthochdruck vorliegt oder zur Senkung des Risikos, einen Herzinfarkt, Schlaganfall oder Tod durch Herz-Kreislauf-Erkrankungen zu erleiden –

2. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
„1665	4-Amino-2-hydroxybenzoesäure und ihre Salze – zur Behandlung der Colitis ulcerosa –	1. Januar 2009
1666	Adefovirdipivoxil	1. Januar 2009
1667	Alatrofloxacin und seine Salze	1. Januar 2009
1668	Amrinon und seine Salze	1. Januar 2009
1669	Butylscopolaminium und seine Salze – zur Anwendung bei Rindern –	1. Januar 2009
1670	Carprofen und seine Salze – zur Anwendung bei Rindern –	1. Januar 2009
1671	Ciclosporin – zur oralen Anwendung bei Hunden –	1. Januar 2009
1672	Clomipramin und seine Salze – zur Anwendung bei Hunden –	1. Januar 2009
1673	Clopidogrel und seine Salze	1. Januar 2009

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
1674	Danaparoid und seine Salze	1. Januar 2009
1675	Dexmedetomidin und seine Salze – zur Anwendung bei Hunden und Katzen –	1. Januar 2009
1676	Difloxacin und seine Salze – zur Anwendung beim Huhn und bei der Pute –	1. Januar 2009
1677	Eflornithin und seine Salze	1. Januar 2009
1678	Emtricitabin und seine Salze	1. Januar 2009
1679	Enfuvirtid und seine Salze	1. Januar 2009
1680	Epinastin und seine Salze	1. Januar 2009
1681	Epoetin beta	1. Januar 2009
1682	Escitalopram und seine Salze	1. Januar 2009
1683	Etodolac und seine Salze	1. Januar 2009
1684	Famciclovir und seine Salze – zur Suppression von rezidivierendem Herpes genitalis bei einer Behandlungsdauer von bis zu 12 Monaten –	1. Januar 2009
1685	Flupirtin und seine Salze – zur parenteralen Anwendung –	1. Januar 2009
1686	Guanabenz und seine Salze	1. Januar 2009
1687	Imiglucerase	1. Januar 2009
1688	Lamotrigin und seine Salze – zur Prävention depressiver Episoden bei Patienten mit bipolaren Störungen –	1. Januar 2009
1689	Laronidase	1. Januar 2009
1690	Lenograstim	1. Januar 2009
1691	Levodropropizin und seine Salze	1. Januar 2009
1692	Meloxicam und seine Salze – zur Anwendung bei Rindern –	1. Januar 2009
1693	Montelukast und seine Salze – zur Anwendung bei Kindern zwischen 6 Monaten und 5 Jahren –	1. Januar 2009
1694	Octafluorpropanhaltige Mikrosphären aus Albumin vom Menschen	1. Januar 2009
1695	Orlistat	1. Januar 2009
1696	Pentostatin und seine Salze	1. Januar 2009
1697	Phenylpropanolamin und seine Salze – zur Anwendung bei Hunden –	1. Januar 2009
1698	(α_1)-Proteinaseinhibitor, human in Humanplasmaproteinfraktion	1. Januar 2009
1699	Raloxifen und seine Salze	1. Januar 2009
1700	Rivastigmin und seine Salze	1. Januar 2009
1701	Sildenafil und seine Salze	1. Januar 2009
1702	Teriparatid und seine Salze	1. Januar 2009
1703	Tolcapon	1. Januar 2009
1704	Trovafloxacin und seine Salze	1. Januar 2009
1705	Unoproston-Isopropyl	1. Januar 2009
1706	Valdecoxib	1. Januar 2009
1707	Vardenafil und seine Salze	1. Januar 2009
1708	Vedaprofen und seine Salze – zur Anwendung bei Pferden –	1. Januar 2009
1709	Zubereitung aus Enalapril und seinen Salzen und Nitrendipin und seinen Salzen	1. Januar 2009

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
1710	Zubereitung aus Estradiol und Drospirenon	1. Januar 2009
1711	Zubereitung aus Estradiol und Nomegestrolacetat	1. Januar 2009
1712	Zubereitung aus Lamivudin und seinen Salzen und Zidovudin	1. Januar 2009
1713	Zubereitung aus Milbemycinoxim und Praziquantel – zur Anwendung bei Hunden und Katzen –	1. Januar 2009
1714	Zubereitung aus Rosiglitazon und seinen Salzen und Metformin und seinen Salzen	1. Januar 2009
1715	Zubereitung aus Tramadol und seinen Salzen und Paracetamol	1. Januar 2009 ⁴ .

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 2003

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche
Arzneimittel und zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln**

Vom 19. Dezember 2003

Es verordnen, jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und den Organisationserlassen vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) und vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206),

- das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf Grund des § 36 Abs. 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Standardzulassungen, des § 45 Abs. 1 und des § 46 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Apothekenpflicht,
- das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 45 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Apothekenpflicht,

jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über
apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel**

Die Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1988 (BGBl. I S. 2150, 1989 I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1a wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Positionen werden eingefügt:
 - „Ameisensäure bis 65 % ad us. vet.
– zur Behandlung der Varroatose der Bienen –“,
 - „Calciumhydroxid ad us. vet.“,
 - „Calciumoxid ad us. vet.“,
 - „Frauenmantelkraut und Zubereitungen“,
 - „Galgantwurzelstock und Zubereitungen“,
 - „Milchsäure bis 15 % ad us. vet.
– zur Behandlung der Varroatose der Bienen –“,

„Natriumchlorid ad us. vet.“,

„Weißdornblüten und Zubereitungen, Weißdornblätter und Zubereitungen, Weißdornfrüchte und Zubereitungen“.

- b) Die Position „Ätherisches Anisöl“ wird um folgenden Zusatz erweitert:

„auch als Kapsel, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer maximalen Einzeldosis von 0,1 g pro Kapsel bzw. einer maximalen Tagesdosis von 0,3 g“.

- c) Die Position „Eukalyptusöl“ wird um folgenden Zusatz erweitert:

„auch als Kapsel, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer maximalen Einzeldosis von 0,2 g pro Kapsel bzw. einer maximalen Tagesdosis von 0,6 g“.

- d) Die Position „Pfefferminzöl“ wird um folgenden Zusatz erweitert:

„in einer mittleren Tagesdosis bis zu 12 Tropfen, oder als Kapsel, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer Einzeldosis von 0,2 ml pro Kapsel bzw. einer maximalen Tagesdosis von 0,6 ml“.

- e) Folgende Positionen werden gestrichen:

„Angelikaöl, ätherisches“,
 „Muskatblütenöl (Macisöl), ätherisches“,
 „Muskatnußöl, ätherisches“.

- 2. In der Anlage 1b werden folgende Positionen eingefügt:

„Ephedra-Arten“,
 „Johanniskraut und seine Zubereitungen
 – ausgenommen in einer Tagesdosis bis zu 1 g Drogenäquivalent und bis zu 1 mg Hyperforin sowie als Tee, Frischpflanzensaft oder ölige Zubereitungen zur äußerlichen Anwendung –“,
 „Kreuzdornbeeren und seine Zubereitungen“.

- 3. In der Anlage 1c werden folgende Positionen eingefügt:

„Weißdornblüten Crataegi flores“,
 „Weißdornfrüchte Crataegi fructus“.

4. In der Anlage 1d werden folgende Positionen eingefügt:
- | | | |
|------------------|--------------------|--|
| „Weißdornblüten | Crataegi flores“, | 1. Die Monographie des Teils II, 2. Abschnitt, laufende Nummer 16 wird wie folgt geändert: |
| „Weißdornfrüchte | Crataegi fructus“. | a) In Ziffer 8.3 wird der Hinweis „Apothekenpflichtig.“ gestrichen. |
5. In der Anlage 1e wird folgende Position eingefügt:
- | | | |
|----------------------|----------------------------------|-------------------------------|
| „Javanische Gelbwurz | Curcumae xanthorrhizae rhizoma“. | b) Ziffer 10 wird gestrichen. |
|----------------------|----------------------------------|-------------------------------|
2. Die Monographie des Teils II, 2. Abschnitt, laufende Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- | | | |
|--|--|---|
| | | a) In Ziffer 8.3 wird der Hinweis „Apothekenpflichtig.“ gestrichen. |
| | | b) Ziffer 10 wird gestrichen. |

Artikel 1a

Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln

Die Anlage der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1601), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juni 2003 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 2003

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld**

Vom 22. Dezember 2003

Auf Grund des § 182 Nr. 3 Buchstabe b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

§ 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 89) wird wie folgt gefasst:

- „1. Die auf sechs Monate begrenzte Bezugsfrist wird
- a) in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. Juni 2005 auf 15 Monate und
 - b) in der Zeit vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf 12 Monate verlängert;“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 2003

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
24.10. 2003 Zweiunddreißigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-114	24 261	(215	18.11. 2003)	27.11. 2003
7.11. 2003 Sechszwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-147	24 377	(217	20.11. 2003)	27.11. 2003
12.11. 2003 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung sowie Dienst- und Ruhezeiten von Flugdienstberatern) 96-1-14-2	24 641	(220	25.11. 2003)	25.11. 2003
11.11. 2003 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-212	24 701	(221	26.11. 2003)	27.11. 2003
18.11. 2003 Achtundfünfzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	24 707	(221	26.11. 2003)	27.11. 2003
18.11. 2003 Fünfundfünfzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	24 709	(221	26.11. 2003)	27.11. 2003
26.11. 2003 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Anwendungsbestimmungen zu den JAR-OPS 1 – Gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Flugzeugen) 96-1-14-5	25 261	(230	9.12. 2003)	10.12. 2003
26. 11. 2003 Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	25 473	(233	12. 12. 2003)	13. 12. 2003
26. 11. 2003 Einhundertzweite Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	25 473	(233	12. 12. 2003)	13. 12. 2003
25. 11. 2003 I. Nachtrag der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest zu den Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) 9500-16-1	25 513	(234	13. 12. 2003)	1. 1. 2004

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
17. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1851/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	L 271/3	22. 10. 2003
21. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1852/2003 der Kommission zur Zulassung eines Kokzidiostatikums in Futtermitteln für zehn Jahre ⁽¹⁾	L 271/13	22. 10. 2003
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1854/2003 des Rates zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 769/2002 auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten Antidumpingmaßnahmen	L 272/1	23. 10. 2003
21. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1856/2003 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 272/5	23. 10. 2003
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. Nr. L 118 vom 4. 5. 2002)	L 272/38	23. 10. 2003
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1627/2003 der Kommission vom 17. September 2003 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien (ABl. Nr. L 232 vom 18. 9. 2003)	L 273/47	24. 10. 2003
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1709/2003 der Kommission vom 26. September 2003 über die Ernte- und Bestandsmeldungen für Reis (ABl. Nr. L 243 vom 27. 9. 2003)	L 273/47	24. 10. 2003
20. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1869/2003 des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 2002 bis 2. Dezember 2003	L 275/1	25. 10. 2003
23. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1871/2003 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 275/5	25. 10. 2003
24. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1873/2003 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 275/9	25. 10. 2003
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1874/2003 der Kommission zur Genehmigung der nationalen Programme bestimmter Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Traberkrankheit, zur Festlegung zusätzlicher Garantien sowie zur Gewährung von Ausnahmeregelungen betreffend Programme zur Züchtung von Schafen auf Resistenz gegen TSE gemäß der Entscheidung 2003/100/EG ⁽¹⁾	L 275/12	25. 10. 2003
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 35, ausgegeben am 17. Dezember 2003**

Tag	Inhalt	Seite
12.12.2003	Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsch-französischen Gymnasien und das deutsch-französische Abitur GESTA: XA001	1746
12.12.2003	Gesetz zu dem Vertrag vom 29. April 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Durchführung der Flugverkehrskontrolle durch die Bundesrepublik Deutschland über niederländischem Hoheitsgebiet und die Auswirkungen des zivilen Betriebes des Flughafens Niederrhein auf das Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande (Gesetz zu dem deutsch-niederländischen Vertrag vom 29. April 2003 über den Flughafen Niederrhein) GESTA: XJ007	1763
30.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Sechsten Protokolls vom 5. März 1996 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	1778
3.11.2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „L3 Communications“ (Nr. DOCPER-AS-23-01)	1778
4.11.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	1781
6.11.2003	Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen	1783
10.12.2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Durchführung des deutsch-slowakischen Abkommens über Soziale Sicherheit	1784

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.-Nr. 399-509)

bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 36, ausgegeben am 18. Dezember 2003**

Tag	Inhalt	Seite
13.12.2003	Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Juni 2000 über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS) GESTA: XJ004	1786
13.12.2003	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt FNA: neu: 2129-38 GESTA: XJ005	1799
13.12.2003	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll Nr. 7 vom 27. November 2002 zu der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 GESTA: XJ006	1912

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
4.11.2003	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates	1916
4.11.2003	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern	1916
6.11.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1917
7.11.2003	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Gewährleistung des physischen Schutzes von Nuklearmaterial und zu entsorgenden Nuklearwaffen	1917
7.11.2003	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	1920

Preis dieser Ausgabe: 14,05 € (12,60 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,65 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.